



Amtliche Bekanntmachungen

BIBERACH

mit Prinzbach

Verantwortlich: Bürgermeisterin Daniela Paletta



Freitag, 19. Februar 2021

*Liebe Mitbürgerinnen,
liebe Mitbürger!*

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie sind in allen Bereichen des Lebens zu spüren. Auch wir als Gemeinde sind davon betroffen und werden vor den Folgen nicht verschont.



Das Haushaltsjahr 2021 und auch die folgenden Jahre stellen eine große Herausforderung dar. Die Haushaltsplanungen standen komplett unter den Einflüssen der Corona-Pandemie. Da derzeit nicht absehbar ist bis wann die Krise tatsächlich überstanden ist bzw. bis wann sich die Wirtschaft von den Folgen wieder erholt, gestaltete sich eine seriöse Finanzplanung in die Zukunft als sehr schwierig und glich fast dem Blick in eine Glaskugel. Mindereinnahmen, insbesondere durch den Einbruch der Gewerbesteuer, ein geringerer Einkommensteueranteil und geminderte Schlüsselzuweisungen im Vergleich zu Vorjahren, wirken sich auf den Handlungsspielraum aus.

In der Klausursitzung des Gemeinderats am 15.01.2021 wurde der Haushaltsplanentwurf vorgestellt und umfassend beraten. Eine Beschlussfassung erfolgte dann in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 08.02.2021.

Trotz der ganzen negativen Begleitumstände und Unwägbarkeiten, die die Corona-Pandemie mit sich bringt, wollen wir als Gemeinde mit Mut und Zuversicht nach vorne schauen. Wir sind es Ihnen, liebe Bürgerinnen und Bürger, schuldig, die Projekte, die schon länger vorgesehen sind, nun sukzessive umzusetzen und nicht weiter in die Warteschleife zu legen. Viele der anstehenden Projekte dulden auch keinen weiteren Aufschub, weil darunter sonst die Attraktivität und nicht zuletzt die Zukunftsfähigkeit der Gemeinde Biberach leiden würden. Beispielhaft sind hier die Fertigstellung des Kindergartenneubaus am „Alten Sportplatz“, der weitere Breitbandausbau, die Grundschulsanierung oder auch der Anschluss der Außenbereiche an die öffentliche Wasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung zu nennen. Die Sanierung des ortsbildprägenden Kettererhauses und auch der schon lange ausstehende Abenteuer-spielplatz sind weitere Vorhaben, die nun endlich angegangen werden. Die Projektliste ist lang und beinhaltet noch vieles mehr.

Wer den Anspruch hat, eine attraktive und moderne Gemeinde sein zu wollen, muss auch für zeitgemäße und zukunftssträchtige Strukturen sorgen. Dieses Vorgehen hat absolut nichts mit dem Motto „Augen zu und durch“ zu tun. Uns ist bewusst, dass bevorstehende Investitionen mit Maß und Ziel sowie dem nötigen Weitblick umgesetzt werden müssen. Jede Maßnahme wird nach ihrem tatsächlichen Mehrwert für die Gemeinde Biberach hinterfragt werden. Die finanzielle Situation sowie die Entwicklung der Verschuldung stehen dabei immer im Mittelpunkt.

An dieser Stelle möchte ich an alle Bürgerinnen und Bürger in Biberach und Prinzbach appellieren: Bitte haben Sie Verständnis, dass leider nicht jeder Wunsch oder jedes Anliegen sofort umgesetzt oder angegangen werden kann. Der Fokus wird in den kommenden Jahren auf den unausweichlichen Projekten für die Gemeinde Biberach liegen. Und hiervon sind viele vorhanden.

Starten wir in das neue Jahr unter dem Motto: „Wir haben viel erreicht und dennoch sehr viel zu tun“. Mit dem Haushalt 2021 wollen wir ein wichtiges Signal für die Zukunft unserer so lebens- und liebenswerten Gemeinde setzen!

Erneute Änderung der Corona-Verordnung zum 15.02.2021 bzw. 22.02.2021

Am letzten Wochenende wurde erneut einer Änderung der Corona-Verordnung des Landes notverkündet. Diese Verkündung enthielt sowohl die ab dem 15.02.2021 gültige Fassung (ohne Schulöffnung) als auch die ab dem 22.02.2021 gültige Fassung (mit Schulöffnung). Die vollständige ab Montag, 22.02.2021 geltende Fassung können Sie wie immer im vorderen Teil dieses Amtsblatts entnehmen.

Eine Übersicht aller wesentlichen Änderungen finden Sie in unserem amtlichen Teil.

Alle weiteren wichtigen Infos finden Sie unter dem Bereich Corona auf unserer Homepage (<https://www.biberach-baden.de/pb/,Lde/coronavirus.html>) !

Leider war die Fasent dieses Jahr in gewohnter Form nicht möglich. Für alle Närrinnen und Narren bleibt der Trost: „S'goht schu widder degege“!

Ich wünsche Ihnen allen ein schönes und erholsames Wochenende.

Passen Sie auf sich auf und bleiben Sie gesund!

Ihre

Daniela Paletta,
Bürgermeisterin

Bürgerservice Gemeinde Biberach

Gemeinde 77781 Biberach/Baden, Hauptstraße 27
 Telefon: 0 78 35/63 65-0, Telefax: 0 78 35/63 65-20
 E-Mail: rathaus@biberach-baden.de, Internet: www.biberach-baden.de

Öffnungszeiten:
 Mo., Di., Mi., Fr. 08.30 bis 12.15 Uhr
 Donnerstag (langer Dienstleistungstag) 08.30 bis 18.30 Uhr

Bürgermeisterin	Daniela Paletta daniela.paletta@biberach-baden.de	Tel. 63 65-10
Sekretariat	Nadine Kollmer nadine.kollmer@biberach-baden.de Juana Kienzle (vorm.) juana.kienzle@biberach-baden.de	Tel. 63 65-19 Tel. 63 65-12
Bürgerservice/Bauen	Matthias Becker matthias.becker@biberach-baden.de	Tel. 63 65-31
Bürgerservice		(Fax 63 65 30)
Hauptamt, Standesamt, Rente, Ordnungsamt, Tourist Info, Einwohnermeldeamt, Personalausweise/Pässe, Fundbüro, Soziales		
	Rosalinde Hengstler rosalinde.hengstler@biberach-baden.de	Tel. 63 65-44
	Claudia Moser claudia.moser@biberach-baden.de	Tel. 63 65-45
	Heike Jogerst heike.jogerst@biberach-baden.de	Tel. 63 65-42
	Anna Vetterle anna.vetterle@biberach-baden.de	Tel. 63 65-41
	Susanne Brückner susanne.brueckner@biberach-baden.de	Tel. 63 65-11
Amtsblatt	amtsblatt@biberach-baden.de	
Bauen/Einsichtsstelle Grundbuch	(Fax 63 65 20) Christine Wieland (vorm.) christine.wieland@biberach-baden.de Heike Hutter (vorm.) heike.hutter@biberach-baden.de	Tel. 63 65-33 Tel. 63 65-34

Finanzen	Nicolas Isenmann nicolas.isenmann@biberach-baden.de	Tel. 63 65-24
Personalstelle, Veranlagungsstelle, Steueramt, Kasse		
	Martina Bauer martina.bauer@biberach-baden.de	Tel. 63 65-23
	Carola Welle carola.welle@biberach-baden.de	Tel. 63 65-21
	Anna-Maria Ringwald anna-maria.ringwald@biberach-baden.de	Tel. 63 65-22

TECHNISCHE BETRIEBE

Gemeindebauhof/ Wasserversorgung Waldterrassenbad	bauhof@biberach-baden.de oder über Handy freibad@biberach-baden.de	Tel. 81 44 01 71/6 84 05 27 Tel. 84 30
------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------

ORTSVERWALTUNG PRINZBACH

Ortsvorsteher Klaus Beck: Sprechstunden: Donnerstags von 19 bis 20 Uhr im Rathaus Prinzbach und nach Vereinbarung, Tel. 07835/3317.

FREIWILLIGE FEUERWEHR



Freiwillige Feuerwehr Biberach
 Feuerwehrhaus,
 Brucherstr. 14a, 77781 Biberach,
 Tel. 0 78 35/63 19 10, Fax 0 78 35/63 19 30,
 E-Mail: Feuerwehr@Biberach-Baden.de
Freiwillige Feuerwehr Biberach – Abt. Prinzbach
 Feuerwehrhaus
 Tel. 0 78 35/63 18 99, Fax 0 78 35/63 19 58,
 E-Mail: Feuerwehr.Prinzbach@Biberach-Baden.de

TECHNISCHES HILFSWERK



Ortsverband Biberach/Baden, Schmelzhöfestr. 1,
 77781 Biberach, Tel. 0 78 35/50 20,
 Fax 0 78 35/50 30, E-Mail: ov-biberach-bd@thw.de,
 www.thw-biberach.de

KATH. KINDERGARTEN ST. BLASIUS

Leiterin: Verena Steiger, Mühlgartenstr. 1, 77781 Biberach, Tel. 56 72,
 E-Mail: Kiga.St.Blasius@se-zell.de, www.kiga-st-blasius-biberach.de

KATH. KINDERGARTEN ST. BARBARA

Leiterin: Lisa Fautz, Friedenstr. 42a, 77781 Biberach Tel. 75 83
 E-Mail: kiga-st.barbara@gmx.de, www.kiga-st-barbara-biberach.de

FREIER AKTIVER NATURKINDERGARTEN BIBERACH

Leiterin: Anna Hättig, Rebhalde 11, 77781 Biberach Tel. 21 79 97 0
 E-Mail: info@naturkindergarten-biberach.de, www.naturkindergarten-biberach.de

KINDERTAGESSTÄTTE FLIEGERKISTE BIBERACH GMBH

Leiterin: Edeltraud Seiler, Friedenstr. 44b, 77781 Biberach Tel. 5 47 93 88
 E-Mail: info@fliegerkiste-biberach.de, www.fliegerkiste-biberach.de

GRUNDSCHULE BIBERACH

Rektorin: Alexandra Maginot
 Friedenstraße 42, 77781 Biberach, Fax: 54 92 44 Tel.: 70 10
 E-Mail: poststelle@gsbiberach.schule.bwl.de, www.gsbiberach.org.schule-bw.de
Kernzeitbetreuung: Tel. 0 78 35/6 30 99 42,
 E-Mail: kernzeit-gsbiberach@t-online.de

LERNZENTRUM KINZIGTAL

In der Grundschule,
 E-Mail: organisation@lernzentrum-kinzigtal.de, www.lernzentrum-kinzigtal.de

FORSTREVIER BIBERACH-PRINZBACH (Privat- und Gemeindewald)

Christoph Müller, Mobil 0162/253 57 26
 E-Mail: christoph.mueller@ortenaureis.de

BEZIRKSSCHORNSTEINFEGER

Alexander Jungmann, bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger
 Wasserstraße 15, 77749 Hohberg, Tel. 0 78 08/91 48 85 5
 E-Mail: schornsteinfeger.jungmann@gmx.de

FÜR BAUHERREN UND PLANER

Untere Baurechtsbehörde Zell a. H.
 Mo., Di., Do., Fr. 8.30 - 12.30 Uhr
 Do.nachmittag 14.00 - 18.00 Uhr (Mi. geschlossen)
 (Baurechtsamt in Zell a. H. im Gebäude Alte Kanzlei, 1. OG, (Zi. 8),
 Tel.: 0 78 35/63 69-43, per E-Mail lehmann@zell.de

GRUNDBUCHANGELEGENHEITEN

Amtsgericht Achern
 Grundbuchamt, Rathausplatz 4, 77855 Achern, Tel. 07841/67 33-402
 E-Mail: poststelle@gbaachern.justiz.bwl.de, www.amtsgericht-achern.de
 Grundbucheinsichtsstelle siehe auch Bürgerservice/Bauen

ENERGIEBERATUNG/INFORMATION

Ortenauer Energieagentur GmbH (1. Beratung kostenlos)
 Okenstr. 23a, 77652 Offenburg, Tel. 0781/924619-0, Fax 0781/924619-20
 info@ortenauer-energieagentur.de, www.ortenauer-energieagentur.de

ABWASSERZWECKVERBAND KINZIG- UND HARMERSBACHTAL

Verbandskläranlage Biberach, Grün 1, 77781 Biberach, Tel. 07835/6340-0,
 E-Mail: info@azv-kinzig.de, www.azv-kinzig.de

OFFENE JUGENDARBEIT BIBERACH

Mühlgartenstr. 1 (unter dem St. Blasius-Kindergarten), 77781 Biberach,
 Tel. 0 78 35/54 77 72, E-Mail: jugend@biberach-baden.de

Aus dem Rathaus

Änderung der Corona-Verordnung

Mit Beschluss vom 13. Februar 2021 hat die Landesregierung ihre Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (Corona-Verordnung) erneut geändert. Die Änderungen traten am 15. Februar 2021 bzw. 22. Februar 2021 in Kraft.

Übersicht der Änderungen:

- Verlängerung der Verordnung bis 7. März 2021.
- Kitas und Schulen bleiben bis zum 21. Februar 2021 geschlossen.
- Grundschulen sollen ab dem 22. Februar im Wechselunterricht starten. Die Präsenzpflicht bleibt aber weiterhin ausgesetzt. Kinder, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, bekommen von der Schule Lernmaterialien für den Heimunterricht.
- Kitas und Kinderbetreuung sollen ab dem 22. Februar in den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen starten.
- Weiterführende Schulen bleiben zunächst bis zum 7. März im Fernunterricht.
- Die Notbetreuung bis zur Klassenstufe 7 und für alle Klassenstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren wird weiterhin angeboten.
- Friseurbetriebe, die nach der Handwerksordnung Friseurdienstleistungen erbringen dürfen und entsprechend in die Handwerksrolle eingetragen sind, sollen ab 1. März wieder öffnen können, wenn es das Infektionsgeschehen zulässt. Voraussetzung ist eine vorherige Anmeldung und Reservierung der Kund*innen innerhalb eines Zeitfensters. Kund*innen und Angestellte müssen medizinische Masken oder FFP2-/KN95-/N95-Masken tragen.
- Bei erlaubten körpernahen Dienstleistungen wie medizinischer Fußpflege muss eine medizinische Maske oder FFP2-/KN95-/N95-Maske getragen werden.
- Bei Angeboten der beruflichen Bildung im Bereich der gewerblichen Wirtschaft muss eine medizinische Maske oder FFP2-/KN95-/N95-Maske getragen werden.
- Im Präsenzbetrieb durchzuführende berufliche Ausbildung nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung, wenn im aktuellen Ausbildungsjahr eine Zwischenprüfung oder eine Abschlussprüfung erfolgt, sowie im Präsenzbetrieb durchzuführende Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen sind möglich.
- Personal in Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern, das keinen Kontakt zu Bewohner*innen oder Patient*innen hat, ist von der FFP2-/KN95-/N95-Maskenpflicht ausgenommen.
- Regelungen für den Ablauf von Wahlen festgelegt (siehe § 10a).

(Bitte beachten Sie: Diese Informationen haben den Stand 15.02.2021, Quelle: Homepage des Landes Baden-Württemberg: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>)

Alle Informationen zum Coronavirus finden Sie immer aktuell auf unserer Homepage <https://www.biberach-baden.de/pb/coronavirus.html>.

Hinweis: Die ab dem 22.02.2021 gültige Corona-Verordnung finden Sie in diesem Amtsblatt ab Seite 3 abgedruckt.

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

das Rathaus Biberach, die Ortsverwaltung Prinzbach, sowie der Bauhof der Gemeinde Biberach bleiben bis auf Weiteres **geschlossen**. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde sind jedoch wie gewohnt über E-Mail und Telefon zu den üblichen Zeiten erreichbar.

Für wichtige Anliegen, die keinen zeitlichen Aufschub dulden werden nach telefonischer oder schriftlicher Absprache individuelle Termine vereinbart. Hierbei gilt grundsätzlich Maskenpflicht.

Hinweis zur Landtagswahl:

Die Einsichtnahme ins Wählerverzeichnis, sowie die Beantragung von Briefwahlunterlagen ist ohne Terminabsprache während den folgenden Zeiten möglich: Mo. – Mi., Fr. 08.30 Uhr – 12.15 Uhr; Do. 08.30 Uhr – 18.30 Uhr.

Die wichtigsten Kontaktdaten finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Biberach: **www.biberach-baden.de**

Gerne können Sie sich per E-Mail oder telefonisch melden:

Telefon: 07835/6365-0

E-Mail: rathaus@biberach-baden.de

Der **Bauhof** der Gemeinde Biberach ist weiterhin in dringenden Fällen über das Bereitschaftshandy erreichbar.

Telefon: 0171/6840527

Die Schließungen sind einschneidende Maßnahmen, die jedoch aufgrund der aktuellen Entwicklungen erforderlich sind. Ziel ist es, den weiteren Infektionsverlauf zu verlangsamen.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis für diese unumgänglichen Maßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen

Daniela Paletta, Bürgermeisterin

Feuchttücher, Papiertaschentücher und sonstige Hygieneartikel gehören nicht in den Abfluss!



In den vergangenen Wochen kam es zu vermehrten Verstopfungen der Abwasserpumpe im Bereich Erzbach. Durch die Arbeitseinsätze zur manuellen Störungsbeseitigung entstehen erhebliche Kosten für die Gemeinde.

Aus aktuellem Anlass weisen wir deshalb nochmals darauf hin, dass Feuchttücher, Papiertaschentücher und sonstige Hygieneartikel nicht in die Kanalisation „entsorgt“ werden dürfen. Bitte benutzen Sie hierfür den Hausmüll.

Gemeinde Biberach
Wasserversorgung

Untersuchung nach Trinkwasserverordnung

Schwarzwald WASSER

LABOR

Wasser- und Umweltanalytik

UMWELTANALYSEN

Wasser | Boden | Abfall | Innenraum



Prüfbericht

08.02.2021

Auftragsnummer:	2101/0457	Prüfbericht Version:	1
Untersuchungsbeginn:	2021-01-26	Probennehmer:	Herr Rösch izPN
Auftragsart:	Untersuchung nach Trinkwasserverordnung.		
Probennummer:	210126/0079		
Objekt:	Netz Biberach		
Entnahmestelle/EDV-Nummer:	Bauhof		317011-ON-0001
Probenbezeichnung:	Trinkwasser	Entnahmedatum/-zeit:	2021-01-26 09:15
Art der Probenahme:	Stichprobe DIN ISO 5667-5, DIN ISO 19458	Untersuchungsende:	2021-02-08

Parameter	Dimension	Messwert	Grenzwert	Prüfverfahren
Vor Ort Parameter				
Entnahme nach Zweck		a		DIN EN ISO 19458:2006-12
Trübung, qualitativ		klar		DIN EN ISO 7027:2000-04
Färbung, qualitativ		farblos		DIN EN ISO 7887:2012-04
Geruch		ohne		DIN EN 1622:2006-10, Anh. C
Temperatur bei Entnahme	°C	9,5		DIN 38404-4:1976-12
pH-Wert		7,86	6,5 - 9,5	DIN EN ISO 10523:2012-04
Leitfähigkeit bei 25°C	µS/cm	185	2.790	DIN EN 27888:1993-11
Sauerstoff	mg O2/l	11,1		DIN EN 25814:1992-11
Mikrobiologische Parameter				
Koloniezahl bei 22°C	KBE/ml	0	100	TrinkwV §15 Abs. 1c
Koloniezahl bei 36°C	KBE/ml	0	100	TrinkwV §15 Abs. 1c
Escherichia coli	KBE/100ml	0	0	DIN EN ISO 9308-1:2017-09
Coliforme Keime	KBE/100ml	0	0	DIN EN ISO 9308-1:2017-09
Enterokokken	KBE/100ml	0	0	DIN EN ISO 7899-2:2000-11
Chem. Parameter TrinkwV Anlage 2, Teil I				
Bor	mg/l	< 0,10	1	DIN EN ISO 17294-2:2017-01
Bromat	mg/l	< 0,0025	0,01	DIN EN ISO 15061:2001-12

Parameter	Dimension	Messwert	Grenzwert	Prüfverfahren
Chem. Parameter TrinkwV Anlage 2, Teil I				
Selen	mg/l	< 0,001	0,01	DIN EN ISO 17294-2:2017-01
Uran	mg/l	< 0,001	0,01	DIN EN ISO 17294-2:2017-01
Quecksilber	mg/l	< 0,0001	0,001	DIN EN ISO 17294-2:2017-01
Chrom	mg/l	< 0,0005	0,05	DIN EN ISO 17294-2:2017-01
Cyanid gesamt	mg/l	< 0,005	0,05	DIN 38405-13:2011-04
Fluorid	mg/l	< 0,1	1,5	DIN EN ISO 10304-1:2009-07
Nitrat	mg/l	11	50	DIN EN ISO 10304-1:2009-07
Summe Tri-/Tetrachlorethen	mg/l	< 0,0010	0,01	berechnet
Tetrachlorethen	mg/l	< 0,001		DIN 38407-43:2014-10
Trichlorethen	mg/l	< 0,001		DIN 38407-43:2014-10
1,2-Dichlorethen	mg/l	< 0,001	0,003	DIN 38407-43:2014-10
Benzol	mg/l	< 0,0005	0,001	DIN 38407-43:2014-10
Summe PBW ges.	mg/l	< 0,000025	0,0005	berechnet
2,6-Dichlorbenzamid *	mg/l	< 0,000025	0,0001	DIN 38407-36:2014-09
Atrazin *	mg/l	< 0,000025	0,0001	DIN 38407-36:2014-09
Bromazil *	mg/l	< 0,000025	0,0001	DIN 38407-36:2014-09
Desethylatrazin *	mg/l	< 0,000025	0,0001	DIN 38407-36:2014-09
Desethylterbutylazin *	mg/l	< 0,000025	0,0001	DIN 38407-36:2014-09
Desisopropylatrazin *	mg/l	< 0,000025	0,0001	DIN 38407-36:2014-09
Hexazinon *	mg/l	< 0,000025	0,0001	DIN 38407-36:2014-09
Metalaxyl *	mg/l	< 0,000025	0,0001	DIN 38407-36:2014-09
Metazachlor *	mg/l	< 0,000025	0,0001	DIN 38407-36:2014-09
Metolachlor *	mg/l	< 0,000025	0,0001	DIN 38407-36:2014-09
Propazin *	mg/l	< 0,000025	0,0001	DIN 38407-36:2014-09
Simazin *	mg/l	< 0,000025	0,0001	DIN 38407-36:2014-09
Terbutylazin *	mg/l	< 0,000025	0,0001	DIN 38407-36:2014-09
Bentazon *	mg/l	< 0,000025	0,0001	DIN 38407-36:2014-09
Chem. Parameter TrinkwV Anlage 2, Teil II				
Nitrit	mg/l	< 0,02	0,5	DIN EN 26777:1993-04
Summe PAK	mg/l	< 0,00001	0,0001	berechnet
Benzo(k)fluoranthen	mg/l	< 0,00001		DIN 38407-39:2011-09

Parameter	Dimension	Messwert	Grenzwert	Prüfverfahren
Chem. Parameter TrinkwV Anlage 2, Teil II				
Benzo(ghi)perylen	mg/l	< 0,00001		DIN 38407-39:2011-09
Indeno(1,2,3-cd)pyren	mg/l	< 0,00001		DIN 38407-39:2011-09
Benzo(b)fluoranthen	mg/l	< 0,00001		DIN 38407-39:2011-09
Benzo(a)pyren	mg/l	< 0,000005	0,00001	DIN 38407-39:2011-09
Vinylchlorid	mg/l	< 0,0005	0,0005	DIN 38407-43:2014-10
Bromdichlormethan	mg/l	< 0,001		DIN 38407-43:2014-10
Bromoform (Tribrommethan)	mg/l	< 0,001		DIN 38407-43:2014-10
Chlordibrommethan	mg/l	< 0,001		DIN 38407-43:2014-10
Chloroform (Trichlormethan)	mg/l	0,001		DIN 38407-43:2014-10
Summe THM	mg/l	0,001	0,05	berechnet
Antimon	mg/l	< 0,001	0,005	DIN EN ISO 17294-2:2017-01
Arsen	mg/l	< 0,001	0,01	DIN EN ISO 17294-2:2017-01
Blei	mg/l	< 0,001	0,01	DIN EN ISO 17294-2:2017-01
Cadmium	mg/l	< 0,0003	0,003	DIN EN ISO 17294-2:2017-01
Kupfer	mg/l	< 0,005	2	DIN EN ISO 17294-2:2017-01
Nickel	mg/l	< 0,002	0,02	DIN EN ISO 17294-2:2017-01
Indikatorparameter TrinkwV Anl. 3 Teil I				
Ammonium	mg/l	< 0,05	0,5	DIN 38406-5:1983-10
Chlorid	mg/l	9,6	250	DIN EN ISO 10304-1:2009-07
Geschmack		ohne		DIN EN 1622:2006-10, Anh. C
TOC	mg/l	< 0,50		DIN EN 1484:1997-08
Sulfat	mg/l	8,3	250	DIN EN ISO 10304-1:2009-07
Trübung	NTU	0,05	1	DIN EN ISO 7027:2000-04
Färbung (SAK 436nm)	1/m	< 0,1	0,5	DIN EN ISO 7887:2012-04
Calcitiosekapazität	mg/l	4,0	5	DIN 38404-10:2012-12
Sättigungs-pH				berechnet
Eisen	mg/l	< 0,02	0,2	DIN EN ISO 17294-2:2017-01

Parameter	Dimension	Messwert	Grenzwert	Prüfverfahren
Indikatorparameter TrinkwV Anl. 3 Teil I				
Aluminium	mg/l	0,01	0,2	DIN EN ISO 17294-2:2017-01
Mangan	mg/l	< 0,005	0,05	DIN EN ISO 17294-2:2017-01
Natrium	mg/l	6,8	200	DIN EN ISO 17294-2:2017-01
Ergänzende Parameter gemäß TrinkwV				
Basenkapazität bis pH 8,2	mmol/l	< 0,05		DIN 38409-7:2005-12
Säurekapazität bis zum pH 4,3	mmol/l	1,16		DIN 38409-7:2005-12
Härtebereich		weich		berechnet
Gesamthärte	°dH	4,0		berechnet
Gesamthärte	mmol/l	0,7		berechnet
S1 (Korrosionsquotient)		0,56		DIN EN 12502-1:2005-03
S2 (Anionenquotient)		2,6		DIN EN 12502-1:2005-03
S3 (Kupferquotient)		12,7		DIN EN 12502-1:2005-03
Calcium	mg/l	23		DIN EN ISO 17294-2:2017-01
Kalium	mg/l	0,8		DIN EN ISO 17294-2:2017-01
Magnesium	mg/l	3,2		DIN EN ISO 17294-2:2017-01

Beurteilung

Die Probe erfüllt in Bezug auf den beauftragten Untersuchungsumfang die Vorgaben der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV) in der aktuell geltenden Fassung.

Gemäß des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes i. d. F. vom 17. Juli 2013 ist das Wasser dem Härtebereich WEICH zuzuordnen, dies entspricht dem Bereich kleiner als 1,5 Millimol Calciumcarbonat je Liter (entspricht weniger als 8,4 °dH).

Kooperationslabor: Institut Dr. Lörcher, Martin-Luther-Str. 26, 71636 Ludwigsburg.

Vollsperrung im Legerweg

Auf Grund von Bauarbeiten kommt es maximal zwei Wochen im Zeitraum bis zum 19.03.2021 zu einer Vollsperrung im Legerweg (von Höhe Anwesen Nr. 7 bis 9).

Wir bitten die Anwohner und Verkehrsteilnehmer um Beachtung und Verständnis für die Beeinträchtigungen. Vielen Dank.

Bürgermeisteramt Biberach

Fundsache

• 1 Bluetooth Lautsprecher
Fundsachen bzw. nähere Angaben zu den Fundgegenständen erhalten Sie im Fachbereich Bürgerservice des Rathauses.

Hinweis zur Landtagswahl – Öffnungszeiten Rathaus

Für die Beantragung eines Wahlscheins oder die Abholung von Briefwahlunterlagen ist keine Terminabsprache erforderlich. Auch die Einsicht ins Wählerverzeichnis in der Zeit vom 22.02.2021 bis zum 26.02.2021 erfordert keine vorherige Terminabsprache. Das Wahlamt steht Ihnen für Rückfragen unter Telefon 07835/6365-41 oder -42 gerne zur Verfügung.

Wahlscheinantrag bequem per Internet

Zu der Landtagswahl am 14.03.2021 kann der Wahlschein neben den herkömmlichen Beantragungsarten schriftlich oder mündlich auch durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form beantragt werden (§10 Abs. 1 Kommunalwahlordnung). Wir bieten Ihnen zur Wahl die Beantragung eines Wahlscheines per Internet auf unserer Homepage www.biberach-baden.de auf der Seite <https://www.biberach-baden.de/pb/,Lde/landtagswahl+2021.html> an. Beim Aufruf des Links **Internetwahlschein** erhalten Sie ein Erfassungsfeld für Ihre Antragsdaten. Die Daten auf Ihrer Wahlbenachrichtigung tragen Sie in das Antragsformular ein. Ihnen steht es offen, sich die Unterlagen nach Hause oder an eine abweichende Versandanschrift senden zu lassen.

Ihre Antragsdaten werden verschlüsselt über das Internet in eine Sammeldatei zur Abarbeitung übertragen. Für die automatische Prüfung Ihrer Daten benötigen wir unter anderem zwingend die Eingabe Ihrer Wahlbezirks- und Wählernummer. Sollten Ihre Antragsdaten nicht mit unserem dialogisierten Wählerverzeichnis übereinstimmen, erhalten Sie automatisch einen Hinweis. Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden Ihnen anschließend per **Post (Deutsche Post AG/Amtsboten)** zugestellt.

Sollten Sie Ihre Wahlbenachrichtigung nicht vorliegen haben, können Sie auch eine formlose E-Mail an anna.vetterle@biberach-baden.de senden und einen Wahlschein beantragen. In diesem Fall teilen Sie uns bitte Ihre persönlichen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum und vollständige Wohnanschrift) mit. Bei Fragen zum Antragsverfahren wenden Sie sich bitte an das Wahlamt, **Tel. 07835/6365-41 oder -42, Fax 07835/6365-30.**

Abfall-Abfuhrtermine

Keine Müllabfuhr

Problemstoffsammlung

Haslach

Samstag, 20.02.2021, 9.00 Uhr – 15.00 Uhr, Parkplatz Markthalle

Sperrmüllabfuhr

Den Sperrmülltermin finden Sie wie gewohnt im Abfallabfuhrkalender.

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Ortenaukreis teilt mit, dass auf der Deponie **Seelbach-Schönberg** und **Haslach im Kinzigtal „Vulkan“** Sperrmüll das ganze Jahr über kostenlos angeliefert werden kann.

Die Öffnungszeiten der beiden Deponien sind wie folgt:

Montag – Freitag:

Sommer: 7.30 – 12.30 u. 13.00 – 16.45 Uhr

Winter: 8.00 – 12.30 u. 13.00 – 16.45 Uhr

Sommer/Winter: jeden Sa 8.00 – 13.00 Uhr

Für weitere Auskünfte und Informationen zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Ortenaukreis steht das Abfallberaterteam des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft unter Tel.-Nr. 0781 805-9600, -9532, -9610, -9615 und -9623 gerne zur Verfügung.



Hausmeister gesucht

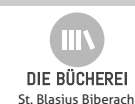
Katholischer Kindergarten St. Blasius in Biberach

Wir suchen zum 01.04.2021 einen Hausmeister (m/w/d) mit 4,5 Stunden/Woche.

Bitte melden Sie sich bei Interesse bei der Einrichtungsleitung Verena Steiger unter der Telefonnummer: 07835/5672 oder per E-Mail an: Kiga.St.Blasius@se-zell.de

Bewerbungsschluss: Montag, 01.03.2021

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!



Katholische öffentliche Bücherei

Mail: buecherei.biberach@web.de

Telefon: 07835/42 65 820

Abholservice

- Sie reservieren über unsere Webseite (www.bibkat.de/BGX429059/) bis zu 8 verschiedene Medien. Dazu brauchen Sie Ihre Lesernummer und Ihr Passwort. Das Passwort setzt sich standartmäßig aus den ersten drei Buchstaben des Nachnamens und dem kompletten Geburtsdatum zusammen: z. B. für »Otto Müller«, geboren am »15. Februar 1965« wäre dies »Mül15.02.1965«.
- Zu den gewohnten Öffnungszeiten (Mittwoch und Freitag: 16.00 bis 17.00 Uhr und Sonntag: 11.00 bis 11.30 Uhr) reichen wir Ihnen die reservierten Bücher, CD s oder Tonies durchs Fenster nach draußen bzw. nehmen zurückgebrachte entgegen.
- Oder Sie rufen uns zu den Öffnungszeiten direkt in der Bücherei an und geben Ihre Bestellung durch (**Tel. 07835/426 58 20**). Am Telefon helfen wir Ihnen auch gerne weiter, wenn Sie Ihre Lesernummer nicht wissen oder sonst Fragen haben.
- Für Bücher, die Sie während des Lockdown zu Hause hatten, verlangen wir natürlich keine Gebühren, wenn die Bücher zu lange ausgeliehen waren.



Jugendtreff Biberach

Aufgrund der aktuellen Lage vorübergehend geschlossen!

Wir bitten um Beachtung.

Beachten Sie auch die amtlichen Mitteilungen in diesem Verkündblatt unter den »**Gemeinsamen Bekanntmachungen**« ab Seite 33!



»Hilfe von Haus zu Haus Biberach e.V.«

Ihre Nachbarschaftshilfe in Biberach, Am Sportplatz 3b (im Nachbarschaftshaus)

Sprechstunden: Montag: 10.00 Uhr – 11.00 Uhr
Donnerstag: 16.00 Uhr – 18.00 Uhr

Einsatzleitung: Ruth Champion und Andrea Mäntele

Telefon: 07835 / 63 48 428, mobil: 0151 / 72 42 43 08

E-Mail: hilfevonhauszuhaus-biberach@t-online.de

Homepage: www.hilfe-von-haus-zu-haus-biberach.de

Tourist-Information

Telefon: 0 78 35/63 65-11 Biberach
E-Mail: tourist-info@biberach-baden.de

Museum Kettererhaus

Das Museum ist in der Winterpause.
Die neue Saison beginnt voraussichtlich im Mai 2021.

Minigolf Biberach

Der Spielbetrieb ist in der Winterpause.
Die neue Saison beginnt voraussichtlich im April 2021.

In der Tourist-Info erhältlich:

- »Biberacher Postkarten« (Verkaufspreis: 1,00 €)
- Wanderkarte Ferienregion Brandenkopf/Gengenbach (Verkaufspreis: 6,90 €)
- Mountainbike-Karte Vorderes Kinzigtal (OVP: 6,90 €) (Aktionspreis: 2,00 €)
- Tourenradkarte »Sagen u. Mythen der Ortenau« – E-Bike- und Tourenradstrecke (Verkaufspreis: 7,90 €)
- Karte Adlergrenzsteine (Verkaufspreis: 4,90 €)
- Kinzigtäler Wanderbroschüren mit Tourentipps in einer Sammelmappe für 2,00 € erhältlich. Viele Touren können auch über die Homepage der Ferienlandschaft Mittlerer Schwarzwald (www.mittlererschwarzwald.de/touren) eingesehen und heruntergeladen werden.
- Tourenbuch Kinzigtal-Radweg mit kompl. Wegbeschreibung und Kartenmaterial (Verkaufspreis: 14,80 €)
- Broschüre Kinzigtal-Radweg für alle (Verkaufspreis: 1,00 €)
- Heimatbuch von Biberach (Verkaufspreis: 18,40 €)
- Heimatbuch von Prinzbach (Verkaufspreis: 20,00 €)
- Volksliedebuch »Sing dich ins Glück« (Verkaufspreis: 2,00 €)
- **Auf Vorbestellung:** Biberacher Whiskykugeln (kleine Packung: 9,00 €, große Packung: 14,00 €)

Kostenlos

- Schwarzwald Heftli
- Flyer »Hier liegt das Gute so nah« – Hofgüter und Erzeuger in Biberach u. Prinzbach
- Historischer Rundweg – »Zu Fuß durch Biberachs Geschichte«
- Wanderflyer »Prinzbacher Rundwanderwege«
- Verschiedene Flyer: Wandertipps, Kinzigtalradweg, Mountainbikestrecken und vieles mehr!

»QR Code« der Homepage der Gemeinde Biberach

Damit Sie ohne langes Suchen die Homepage der Gemeinde Biberach besuchen können, finden Sie hier einen sog. »QR Code«.

Mit nur einem Schritt erfahren Sie alles Wissenswerte über die Gemeinde Biberach. Um diesen »QR Code« zu scannen müssen Sie eine sog. »QR Code-App« auf Ihrem Smartphone, Tablet, etc. installieren und dann einfach die Kamera an den »QR Code« halten.



Angebot Abhol- und Lieferservice

Liebe Gastronomen und Direktvermarkter in Biberach und Prinzbach,

auch weiterhin besteht für Sie die Möglichkeit, Ihr Abhol- und Lieferangebot kostenlos im Amtsblatt, auf unserer Homepage sowie auch auf weiteren Internetplattformen übergeordneter Tourismusverbänden zu bewerben.

Falls Sie Interesse daran haben, können Sie uns Ihr Angebot gerne mitteilen: per E-Mail tourist-info@biberach-baden.de oder auch telefonisch unter Tel. 07835 / 6365-11.

Um die Übersicht möglichst aktuell zu halten, bitten wir darum, auch stets Änderungen mitzuteilen. Vielen Dank.

**Tourist-Info,
Gemeindeverwaltung Biberach**

Abhol- und Lieferservice der Biberacher Gastronomie

■ Badischer Hof, Prinzbach

Abholung und Lieferservice für eingekochte und warme Speisen. Lieferservice nur für eingekochte Speisen möglich. Alle Infos auf der Homepage www.badischer-hof.de.

Bestellung telefonisch 07835/6360 oder per E-Mail: info@badischer-hof.de

■ City Pizza Döner

Abholung von Speisen täglich (Ausnahme: Dienstag Ruhetag):

von 11.00 bis 14.00 Uhr und 17.00 bis 23.00 Uhr sowie samstags von 10.00 bis 23.00 Uhr möglich.

Bestellung telefonisch 07835/6318918 und 07835/4218898

■ Gasthaus Kreuz (www.kreuz-biberach.de)

Abholung von Speisen möglich:

Montag bis Samstag (Ausnahme: Mittwoch Ruhetag): von 17.00 bis 19.30 Uhr
Sonn- und Feiertag: von 11.00 bis 14.00 Uhr sowie von 17.00 bis 19.30 Uhr.

Bestellung telefonisch 07835/549250.

■ Gasthof Linde (www.linde-biberach.de)

Abholung von Speisen: Samstag und Sonntag von 11.30 bis 14.00 Uhr und 17.00 bis 20.00 Uhr möglich. Bestellung telefonisch 07835 / 3333

■ Landgasthof Kinzigstrand (www.kinzigstrand.de)

Abholung Freitag, Samstag und Sonntag.

Abholung nach Absprache und nur auf Vorbestellung. Barzahlung oder EC-Zahlung (ab 20 €) möglich.

Bestellung telefonisch 07835/63990

■ Landgasthaus »Zum Kreuz«, Prinzbach (www.kreuz-prinzbach.de)

Abholung von warmen, eingekochten und vakuumierten Speisen möglich:

Alle Infos auf der Homepage www.kreuz-prinzbach.de

Bestellung telefonisch 07835/426420, per WhatsApp 0151/62510082

oder per E-Mail info@kreuz-prinzbach.de

■ Restaurant & Pizzeria Clubheim Fußballverein

Abholung von Speisen von Dienstag bis Sonntag ab 16.30 Uhr möglich.

Bestellung telefonisch 07835/8662

**Was
Wann
Wo?****Biberach
VERANSTALTUNGS-
PROGRAMM**
vom 24.02.2021 bis 10.03.2021Mi., 24.02.2021**Mitgliederversammlung** (Hilfe von Haus zu Haus). Hilfe von Haus zu Haus Biberach e.V., Alte Fabrik, Rietsche Saal, keine Präsenzveranstaltung – Infobriefe wurden versandtab Mi., 24.02.2021 – Kurs wird verschoben**Kurs »Entsäuern und Entschlacken«.** Katholisches Bildungswerk Biberach/Prinzbach, Kath. Kirche St. Blasius, Chorsaal,Fr., 26.02.2021 – ABGESAGT –**Jahreshauptversammlung.** Landfrauenverein Prinzbach-Schönberg, Hotel »Badischer Hof«, neuer Termin wird frühzeitig bekannt gegeben.Mi., 03.03.2021, 19.00 Uhr**Öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates.** Gemeinde Biberach, Probelokal Musikverein Prinzbach-SchönbergDo., 04.03.2021 – ABGESAGT –**Generalversammlung.** Kath. Kirchenchor St. Blasius Biberach, Gasthof »Linde«, neuer Termin wird frühzeitig bekannt gegeben.Fr., 05.03.2021 – ABGESAGT –**Mitgliederversammlung.** TC Biberach e.V., Gasthaus »Kreuz« (Neuer Termin voraussichtlich am 11.06.2021)Mo., 08.03.2021, 19.00 Uhr**Öffentliche Sitzung des Gemeinderates.** Gemeinde Biberach Rietsche-Saal oder Sport- und FesthalleDi., 09.03.2021 – ABGESAGT –**Seniorenachmittag – »Forum älter werden«.** Altenwerk Seelsorgeeinheit Biberach, Kath. Kirche St. Blasius, Chorsaalab Mi., 10.03.2021 – Kurs wird verschoben**Kurs »Kess erziehen«.** Katholisches Bildungswerk Biberach/Prinzbach, Kath. Kirche St. Blasius, Chorsaal

Aus den Nachbargemeinden

Skiclub Berghaupten

Skigymnastik goes online

Die aktuellen Termine findet ihr auf unserer Homepage

Ski-Club Mitglieder treffen sich im Internet.

Um **19.00 Uhr**, wie gewohnt.Wer teilnehmen möchte schickt bitte eine E-Mail an: vorstand@skiclub-berghaupten.de. Wir schicken Euch dann die Einladung zur Online Skigymnastik zu. Wir freuen uns auf viele Teilnehmer. (Bitte den Link jede Woche neu anfordern. Alte Links funktionieren nicht mehr.)**SC Aktuell Frühjahr – Versand digital**

Erinnerung an unsere Mitglieder!

Bitte schickt uns Eure E-Mail Adressen. Ihr könnt die Adresse über die Homepage melden, auf der Seite »Aktuelles«, am Seitenende ist die Eingabemaske. Das SC Aktuell Frühjahr 2021 versenden wir digital.

www.skiclub-berghaupten.de.

Gemeinsame Bekanntmachungen

UKBW – Unfallkasse Baden-Württemberg:

Kita-Kinder und Schüler: Unfallversichert – auch in der Notbetreuung!

Die Unfallkasse Baden-Württemberg bietet großen Schutz in Kita, Schule und Notbetreuung – automatisch und kostenfrei

Ob eine kleine Schramme, schwere Verletzung oder Ansteckung mit dem Corona-Virus – in der Kita oder Schule kann es manchmal zu Unfällen kommen. Wenn etwas passiert, sind Kita-Kinder sowie Schülerinnen und Schüler bei der Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) in den Tageseinrichtungen und Schulen sowie auf den Wegen automatisch gesetzlich unfallversichert. Dieser Versicherungsschutz besteht auch in der Notbetreuung während der aktuell anhaltenden Corona-Pandemie.

Wie schnell ist mal das Knie verletzt, die Brille beim Fangenspielen zu Bruch gegangen oder der Daumen im Werkraum eingeklemmt – für Eltern, Erzieherinnen und Erzieher sowie Lehrkräfte ist es wichtig zu wissen, dass alle Kinder sowie Schülerinnen und Schüler automatisch gesetzlich unfallversichert sind. Der Versicherungsschutz besteht während des Besuchs von staatlich anerkannten Kindertageseinrichtungen, allgemein- und berufsbildenden Schulen, in der Notbetreuung sowie auf allen damit verbundenen Wegen. Dafür muss keine besondere Versicherung abgeschlossen werden, denn die Aufwendungen werden von den Kommunen und dem Land getragen.

Das Leistungsspektrum der UKBW reicht von der Erstversorgung im Rahmen der Ersten Hilfe, über ärztliche und zahnärztliche Behandlungen, Versorgung mit Medikamenten, Hilfs- und Heilmitteln, Krankengymnastik, ambulante und stationäre Pflege bis hin zur Verletztenrente bei bleibenden Unfallschäden.

Großer Schutz auch bei einer Ansteckung mit dem Corona-Virus

Sollten sich Kinder oder Schülerinnen und Schüler nachweislich in der Kita, Schule oder Notbetreuung mit dem Corona-Virus anstecken, sind sie bei der UKBW versichert und werden umfassend versorgt. Um die Ausbreitung des Corona-Virus und das Risiko der Ansteckung zu minimieren, hat die UKBW Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen und Schulen erstellt. Die Schutzhinweise informieren rund um den Versicherungsschutz in Corona-Zeiten sowie über die wichtigsten Hygienemaßnahmen und Regelungen. Informationen und Schutzhinweise sind immer aktuell im Internet zu finden unter www.ukbw.de/coronavirus.**Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau:**

Traktoren im Pflanzenschutz

Umfrage läuft noch bis zum 1. Mai

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) bittet Fahrer, die mit ihren Traktoren Pflanzenschutzmittel ausbringen, an einer Umfrage teilzunehmen.Durch die Befragung sollen neue Erkenntnisse über die Schutzwirkung von Fahrerinnen gewonnen werden. Dazu ist es wichtig zu wissen, welche Fahrzeuge aktuell in der Praxis eingesetzt werden, um Pflanzenschutzmittel auszubringen. Seit Sommer 2020 haben bereits mehr als 3.000 Praktiker an der Erhebung teilgenommen. Um die ersten Ergebnisse zu festigen, benötigt die SVLFG noch weitere Teilnehmer. Die Umfrage läuft noch **bis zum 1. Mai 2021**. Sie nimmt circa zehn Minuten in Anspruch und erfolgt anonym. Der Fragebogen kann im Internet über den Link www.svlfg.de/umfrage-pflanzenschutz aufgerufen werden.

Die Erhebung ist Bestandteil einer Forschungs Kooperation zwischen der SVLFG, dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, dem Bundesinstitut für Risikobewertung sowie dem Julius-Kühn-Institut.



Gemeinsame Bekanntmachungen

Freitag, 19. Februar 2021

LANDRATSAMT
ORTENAU-KREIS



Ortenauer Gastronomiekampagne »Lust auf...«

Mit der Kampagne „Lust auf...“ präsentiert die Tourismusabteilung des Landratsamts den Ortenauerinnen und Ortenauer eine Fülle an abwechslungsreichen Abhol- und Lieferangeboten heimischer Gastronomen. Dabei bieten Gaststätten aus der Region im Rhythmus von zwei Wochen Gerichte zu verschiedenen Themen an. Noch bis zum **21. Februar** dürfen sich alle freuen, die „Lust auf... gut Badisch“ haben; ab dem **22. Februar** geht es unter der Devise „Lust auf... Pasta, basta!“ weiter. Das gesamte Angebot an Badischen Gerichten, Pasta-Variationen sowie alle Infos zu den Betrieben und zur Kampagne werden auf der Tourismuswebsite www.ortenau-tourismus.de/zusammenhalten/lust-auf veröffentlicht. Gastronomen, die sich beteiligen möchten, können sich unter tourismus@ortenaukreis.de melden.

Erdaushubdeponie Gutach ist dauerhaft geschlossen

Kunden können auf Erdaushubdeponie
in Seelbach – Schönberg ausweichen

Die Erdaushubdeponie im Gewann „Weiherloch“ in Gutach ist verfüllt und steht künftig zur Ablagerung von Erdaushub nicht mehr zur Verfügung. Darüber informiert der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Ortenaukreis.

„In den nächsten Wochen wird die Deponie mit geeignetem Mutterboden abschließend rekultiviert. Nach der Einsaat kann die gesamte rekultivierte Deponieoberfläche als gut zu bewirtschaftende Dauerwiese landwirtschaftlich genutzt werden“, berichtet Günter Arbogast, Geschäftsführer des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft. „Als Ersatz für den wegfallenden Deponiestandort Gutach steht die Erdaushubdeponie in Seelbach – Schönberg zur Verfügung“, so Arbogast.

Historie:

Am 13. Juni 1990 wurde die abfall- und naturschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und Betrieb der Erdaushubdeponie Gutach erteilt. Seit Inbetriebnahme am 2. Mai 1991 wurden bis heute rund 77.000 Kubikmeter Erdaushub abgelagert. Davon wurden innerhalb der letzten zehn Jahre etwa 32.000 Kubikmeter angeliefert, was laut Arbogast als Zeichen einer regen Bautätigkeit in der Region gewertet werden kann.

Fragen zur Abfallentsorgung im Ortenaukreis beantworten die Abfallberater des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft Ortenaukreis unter Telefon 0781 805 9600 oder E-Mail abfallwirtschaft@ortenaukreis.de.

Online-Vortrag des Ernährungszentrums Ortenau: Ernährung und Lebensstil vor und während der Schwangerschaft

Das Ernährungszentrum Ortenau im Landratsamt Ortenaukreis lädt werdende Mütter und Frauen mit Kinderwunsch zu einem Online-Vortrag rund um eine gesunde Ernährung und Lebensweise in und vor einer geplanten Schwangerschaft ein. Der Online-Vortrag von Diplom Oecotrophologin Helena Schmoldt, bei dem es auch praktische Umsetzungstipps gibt, wird am **Montag, 1. März, um 10 Uhr** und am **Montag, 8. März, um 16 Uhr** angeboten.

„Bereits vor der Schwangerschaft lassen sich die Weichen in Richtung Gesundheit stellen. Frauen mit Kinderwunsch oder bereits Schwangere ist oft nicht bewusst, in welchem Ausmaß sie durch ihre Ernährung und ihren Lebensstil sowohl die Gesundheit ihrer Kinder, als auch ihre eigene Gesundheit langfristig beeinflussen können“, erklärt Schmoldt. In dieser Zeit sei eine ausgewogene Ernährung besonders wichtig. Sie wirke sich positiv auf das Wohlbefinden der werdenden Mama und auf die optimale Entwicklung des ungeborenen Kindes aus. In ihrem Vortrag geht die Expertin darauf ein, welche Nahrungsergänzungsmittel zu empfehlen sind, welche Lebensmittel besser vermieden werden sollten, warum Stillen der beste Start für ein Kind ist und wie sich eine Frau bereits in der Schwangerschaft optimal vorbereiten kann. Zudem haben die Teilnehmerinnen die Gelegenheit Fragen zu stellen.

Die Teilnahme ist kostenfrei. Die Zugangsdaten werden Ihnen per E-Mail zugeschickt. Eine Anmeldung ist **bis spätestens Mittwoch, 24. Februar, bzw. Mittwoch, 4. März**, über ein Kontaktformular auf der Internetseite des Ernährungszentrum unter www.ez-ortenau.de möglich.

Geänderter Sammelplatz der Problemstoff- sammlung in Ortenberg am 25. Februar

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft im Landratsamt Ortenaukreis teilt mit, dass die Problemstoffsammlung in Ortenberg am **Donnerstag, 25. Februar 2021**, baustellenbedingt beim Parkplatz „Sportplatz Ortenberg, Allmendgrün“ und nicht wie auf dem Abfallkalender eingetragen am Parkplatz „Schloßberghalle/Dorfplatz“ stattfindet. Die Sammelfahrzeuge stehen **von 9 Uhr bis 12 Uhr** am Sportplatz zur Sammlung bereit.

Zu Problemabfällen gehören zum Beispiel Farben, Lacke, Lösemittel, Batterien, Speiseöle und Frittierfette, Altöle, Chemikalienreste, Imprägnier- und Holzschutzmittel, Leuchtstoffröhren, LED- und Energiesparlampen, Säuren, Laugen, Salze, Feuerlöscher, Quecksilberthermometer und Altmedikamente. Elektrokleingeräte wie zum Beispiel Fernseher, Computer, Radio, Handy, Kaffeemaschine, Bügeleisen, Staubsauger oder Bohrmaschine werden ebenfalls angenommen. Problemabfälle gewerblicher und landwirtschaftlicher Herkunft sind ausgeschlossen.

Weitere Informationen zur Abfallentsorgung gibt es unter www.abfallwirtschaft-ortenaukreis.de, in der „AbfallApp Ortenaukreis“ und bei der Abfallberatung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft Ortenaukreis unter Telefon 0781 805-9600 oder per E-Mail an abfallwirtschaft@ortenaukreis.de.

»Ein starkes
Stück Heimat«

Schwarzwälder Post Heimatzeitung
seit 1897

und das »Gemeinsame Amtsblatt«
für Zell a.H., Biberach, Nordrach und Oberharmersbach

Allgemeine Bekanntmachungen

Marta-Schanzenbach-Gymnasium Gengenbach:

Einladung zum virtuellen Tag der offenen Tür



Das Marta-Schanzenbach-Gymnasium Gengenbach lädt alle Schülerinnen und Schüler der vierten Grundschulklassen sowie deren Eltern dazu ein, sich auf unserer Homepage www.msg-gengenbach.de über unsere Schule zu informieren. Hierzu werden zusätzlich ab Mitte Februar einige Vorstellungsvideos zu finden sein.

Am **Freitag, den 26. Februar 2021** bietet die Schulleitung an, Ihre Fragen per Videokonferenz zu klären. Diese werden um **16 Uhr, 17 Uhr** und **18 Uhr** stattfinden. Die Anmeldungsmodalitäten hierzu finden Sie auf unserer Homepage.

Die Schulanmeldung ans Gymnasium wird in diesem Jahr postalisch stattfinden, wozu die entsprechenden Formulare sowie Hinweise ebenso auf unserer Homepage zur Verfügung stehen. Die **Anmeldung** muss dann **bis spätestens 11.03.2021** an unsere Schule gesendet werden.

Für Fragen stehen wir selbstverständlich gerne auch unter Telefonnummer 07803/93880 zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Sie und Ihre Kinder!

Die Schulleitung mit Kollegium des Marta-Schanzenbach-Gymnasiums Gengenbach

Demenzagentur Kinzigtal informiert:

Demenz – wer hilft den Angehörigen?

Im Ortenaukreis sind über 9000 Menschen von Demenz betroffen. Die meisten Erkrankten werden zu Hause von ihren Angehörigen gepflegt und betreut. Pflegende Angehörige brauchen in dieser Situation Beratung und Unterstützung, um den Belastungen der Pflege gewachsen zu sein. Die Demenzagentur Kinzigtal arbeitet mit allen Diensten der Altenhilfe, mit Behörden, Kranken- und Pflegekassen zusammen. Die Beratungsstelle bietet auch spezielle Kurse für Angehörige und Begleitung in einer Angehörigengruppe in Haslach an. Sie berät über Finanzierungsmöglichkeiten und über Hilfeangebote. Das Beratungs- und Schulungsangebot der Demenzagentur steht allen Ratsuchenden kostenlos zur Verfügung. Kontaktaufnahme ist jederzeit telefonisch oder per Mail möglich. In dringenden Angelegenheiten kann derzeit eine persönliche Beratung nur nach Terminvereinbarung stattfinden. Die Beratung ist kostenlos. Finanziell beteiligt an dem Beratungsdienst sind die Pflege- und Krankenkassen, der Ortenaukreis und die Kommunen des Kinzigtals. Kontakt: Sandhaasstr. 4, 77716 Haslach im Kinzigtal, Tel. 07832/99955-220, Fax: 07832/99955-205, E-Mail: kontakt@demenzagentur-kinzigtal.de.

Die Agentur für Arbeit Offenburg informiert

Telefonhotline „Spurwechsel“ 0781-9393-668 für Schülerinnen und Schüler der Klassen 9 und 10 des Gymnasiums und deren Eltern

Verschiedene Gründe können dazu führen, dass die Schule keinen Spaß mehr macht, es schwerfällt, den Unterrichtsstoff zu bewältigen oder sich zum Lernen zu motivieren. Oft gehen aufreibende Monate voraus, die nicht selten von Spannungen zwischen Jugendlichen und Eltern überschattet sind. Die Studien- und Berufsberater zeigen Wege aus dieser Situation auf. Ohne Termin sind die Berater und Beraterinnen am **25. Februar zwischen 16 und 18 Uhr** direkt über die Telefonhotline „Spurwechsel“ 0781/9393-668 erreichbar. Auch eine Videoberatung ist nach Anmeldung bis zum Vortag möglich. Außerhalb dieser Zeiten werden Termine telefonisch 0781/9393-668 oder per E-Mail an Offenburg.Berufsberatung@arbeitsagentur.de unter Angabe einer Telefonnummer und der besuchten Schule des Jugendlichen vereinbart.

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau:

Achtung bei Online-Kursen zur Ersten Hilfe

Zertifikate über Teilnahmen an reinen Online-Kursen zur Ersten Hilfe können von der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (LBG) nicht anerkannt werden, denn bestimmte Inhalte müssen weiterhin in Präsenz vermittelt werden.

Wer Ersthelfer in einem Betrieb werden möchte, muss auch während der Corona-Pandemie einige Kursinhalte vor Ort erlernen, zum Beispiel zur Herz-Lungen-Wiederbelebung, zur Seitenlage und zum Anlegen eines Druckverbandes. Welche Kurse von der LBG anerkannt werden und für welche sie die Kursgebühren übernimmt, stehen in der Liste der ermächtigten Ausbildungsstellen im Internet unter www.bg-qseh.de.

Mit Hygienekonzepten, zusätzlichen Übungspuppen und verringerter Teilnehmerzahl haben sich die Ausbildungsstellen auf die veränderte Situation durch die Corona-Pandemie eingestellt und bieten Kurse auch weiterhin vor Ort an. Sollten Kurse dennoch abgesagt werden, liegt dies an den spezifischen Vorschriften der Länder, Landkreise oder Kommunen. Handlungshilfen zur Ersten Hilfe während der Corona-Pandemie stellt die SVLFG im Internet bereit unter www.svlfg.de/erste-hilfe.

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau:

Situation von Frauen in der Landwirtschaft – SVLFG unterstützt Umfrage

Das Thünen-Institut und die Universität Göttingen führen in Kooperation mit dem Deutschen LandFrauenverband eine Umfrage zur Lebens- und Arbeitssituation von Frauen in landwirtschaftlichen Betrieben inklusive Garten-, Obst- und Weinbau durch. Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau wirbt dafür, an der Umfrage teilzunehmen.

Mit der bundesweiten Studie soll ermittelt werden, wie das Leben und Arbeiten von Frauen auf landwirtschaftlichen Betrieben wirklich aussieht, wie ihre Erfahrungen sind, was sie sich wünschen und ihnen Sorgen bereitet. Die Befragung soll Hinweise für eine zukünftige Politik liefern, die die Belange von Frauen in der Landwirtschaft im Blick hat.

Zur Teilnahme an der Umfrage sind Frauen aufgerufen, die in einem landwirtschaftlichen Betrieb arbeiten, egal ob als Unternehmerin, Angestellte oder mitarbeitende Familienangehörige. Auch jene Frauen, die mit ihrer Familie auf einem Hof leben, aber außerhalb der Landwirtschaft arbeiten, sind gefragt – ebenso Frauen, die früher aktiv in der Landwirtschaft gearbeitet haben.

Über diesen Link gelangt man zur Umfrage:

www.frauenlebenlandwirtschaft.de/uc/2020.

Caritasverband Kinzigtal e.V.:

EUTB Teilhabeberatung Kinzigtal

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)

Das Leben bietet viele Möglichkeiten, aber auch Herausforderungen. Manchmal gilt es auch, mit Einschränkungen und Beeinträchtigungen fertig zu werden. Wir unterstützen und beraten alle Menschen mit Behinderung, von Behinderung bedrohte Menschen, sowie deren Angehörige in allen Fragen zur Teilhabe und Rehabilitation.

Dabei beraten wir ergänzend zu bereits bestehenden Angeboten durch Leistungsträger, Leistungsempfänger und vielen anderen Stellen und sind dabei Unabhängig. Wenn es sinnvoll und notwendig ist, vermitteln wir Sie an andere Fachdienste. Wir sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Unsere Beratung ist kostenlos.

Caritashaus Haslach, EUTB Kinzigtal, Sandhaasstr. 4, 77716 Haslach. Tel. 07832 / 99955-235, E-Mail: teilhabeberatung@caritas-kinzigtal.de.

Termine nach Vereinbarung.

Tipps und Trick zum Einstellen vom Heizungsthermostaten

Die Zahlen auf dem Thermostat sind nicht willkürlich sondern zeigen an, wie warm es im jeweiligen Zimmer ist und geben gleichzeitig Aufschluss, wie viel man Energie sparen kann.

Je höher man das Thermostat aufdreht, desto wärmer wird es im Raum – soweit nicht Neues. Dass die Zahlen für ziemlich genaue Raumtemperaturen stehen ist jedoch nicht jedem bekannt:

* (Sternchen): ca. 5° C, Frostschutz

Stufe 1: ca. 12° C

Stufe 2: ca. 16° C

Stufe 3: ca. 20° C

Stufe 4: ca. 24° C

Stufe 5: ca. 28° C

Die angegebenen Temperaturen sind für fast alle Heizungs-Thermostate gültig. Eine Abweichung bei der Raumtemperatur kann trotzdem gegeben sein, wenn zum Beispiel die Vorhänge oder einen Tisch die Heizung verdeckt oder wenn die Fensterbänke direkt über der Heizung sind, kann der Raum etwas kälter sein. Das Thermostat signalisiert viel zu früh, dass die gewünschte Temperatur bereits erreicht ist, weil sich zwischen dem Heizkörper und der Fensterbank die Wärme staut.

Ein schnelles aufheizen der Räumlichkeiten durch aufdrehen des Heizungsthermostats funktioniert nicht. Der Heizkörper wird nicht schneller warm, nur weil man ihn hochdreht. Die Stufe beeinflusst lediglich bis zu welcher Raumtemperatur ein Heizkörper weiterheizt. Ein Temperaturfühler im Thermostat misst die Raumtemperatur und gleicht sie mit der gewünschten Stufe ab.

Ein Tipp: Mit programmierbaren Heizkörper-Thermostaten kann man die Heizung zum Beispiel 10 Minuten vor dem Aufstehen laufen lassen.

Für unterschiedliche Räume im Haus empfehlen Experten unterschiedliche Temperaturen. Sie liegen zwischen 18 Grad Celsius und 24 Grad Celsius. Bei Räumlichkeiten die selten genutzt werden reicht es, wenn man das Thermostat auf das Sternchen dreht. Die Heizung läuft dann nur, wenn die Temperaturen unter fünf Grad Celsius fallen und schützt die Heizung somit vor Frost. Denn pro eingespartem Grad spart man sechs Prozent der Energiekosten und somit auch Geld. Um Schimmel vorzubeugen sollten 16 Grad nicht unterschritten werden.

Für die meisten Zimmer sind laut Experten folgende Temperaturen auf dem Heizungs-Thermostat einzustellen:

Schlafzimmer: ca. 18° C (Stufe 2,5)

Bad: ca. 22° C bis 24° C (Stufe 3,5 bis 4)

Küche: ca. 18° C (Stufe 2,5)

Wohnzimmer: ca. 20° C (Stufe 3)

Weitere Informationen zum Thema Energiesparen gibt's bei den Energieagenturen oder bei ihrem regionalen Energieversorger vor Ort.

Polizeipräsidium Offenburg:

Online-Informationsveranstaltung zum Polizeiberuf

Die Polizei Baden-Württemberg bietet für das Jahr 2021 insgesamt 1400 Ausbildungs- und Studienplätze an; die Einstellungschancen für Auszubildende und Studierende sind daher sehr gut.

Mehr zum Polizeiberuf und den Voraussetzungen gibt es bei einer Online-Infoveranstaltung am **Dienstag, 23. Februar 2021, 16.30 Uhr**.

Anmeldung per Mail an offenburg.berufsinfo@polizei.bwl.de. Danach bekommt ihr die Anmeldeunterlagen zugesandt. Bei Rückfragen stehen euch die Einstellungsberater zur Verfügung: Helmut Peter, Tel. 07222/761-505, Uwe Eckert, Tel. 0781/21-1343.

Bildungszentrum Offenburg:

LaTaWa – alles klar? –

online-Veranstaltung zur Landtagswahl

Am 14. März wird in Baden-Württemberg der Landtag neu gewählt. Das Bildungszentrum Offenburg bietet zusammen mit der Evangelischen Erwachsenenbildung Ortenau eine Online-Veranstaltung am **Dienstag, 2. März 2021, von 16.30 – 19.00 Uhr** an.

Nach einem einführenden Vortrag zu den Grundlagen der Landtagswahl können in moderierten Kleingruppen verschiedene aktuelle Themen diskutiert werden, z.B. Arbeit & Wohnen, Energie & Umwelt, Migration & Integration oder innere Sicherheit. Den Abschluss bildet eine Podiumsdiskussion mit Gästen aus dem öffentlichen, politischen Leben über Bildungspolitik in Zeiten der Corona-Pandemie:

– Stefan Falk, kath. Arbeitnehmerseelsorge

– Norbert Großklaus, ev. Pfarrer und Stadtrat (B90 / Die Grünen)

– Sonja Schuchter, Bürgermeisterin (CDU)

– Jana Schwaab und Gustav Hildenbrand, Fridays For Future Ortenau

Die Online-Veranstaltung richtet sich an alle Menschen und Gruppen aus dem Landkreis Ortenau, die Interesse haben, sich zur Landtagswahl 2021 zu informieren. Für eine Teilnahme sind keine Vorkenntnisse notwendig! Besonders Jung- und Erstwähler*innen sowie bildungsbenachteiligte Gruppen sind eingeladen.

Die Teilnahme an der Videokonferenz ist kostenlos. Um schriftliche Anmeldung beim Bildungszentrum Offenburg wird gebeten bis zum 1. März. Die Zugangsdaten zur online-Veranstaltung (per Zoom) bekommen Angemeldete am 1. März zugesandt.

Termin: Dienstag, 2. März 2021, 16.30 – 19.00 Uhr. Teilnahme kostenfrei.

Anmeldung bis 1. März beim Bildungszentrum Offenburg, info@bildungszentrum-offenburg.de, www.bildungszentrum-offenburg.de.

Weitere Informationen: Bildungszentrum Offenburg, Tel. 0781 925040.

Pflegeausbildungen an den Pegasus-Fachschulen für Sozial- und Pflegeberufe

An den Pegasus-Fachschulen für Sozial- und Pflegeberufe in Schutterwald beginnen **zum 1. April 2021** die dreijährige generalistische Ausbildung zum/zur Pflegefachmann/Pflegefachfrau sowie die einjährige Ausbildung zum/zur Altenpflegehelfer/in.

Mit dem zum 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Pflegeberufegesetz entstand ein neues Berufsbild durch Zusammenführung der drei bisherigen Pflegefachberufe in den Bereichen der „Altenpflege“, „Gesundheits- und Krankenpflege“ und „Gesundheits- und Kinderkrankenpflege“. Die neue, generalistische Pflegeausbildung befähigt die Auszubildenden zur Pflege von Menschen aller Altersstufen in allen Versorgungsbereichen. Damit stehen den Auszubildenden im Berufsleben bessere Einsatz- und Entwicklungsmöglichkeiten offen. Aufgrund der automatischen Anerkennung des generalistischen Berufsabschlusses gilt dieser auch in anderen Mitgliedsstaaten der EU. Die zukünftigen, generalistisch ausgebildeten Pflegefachkräfte („Pflegefachfrau“ / „Pflegefachmann“) werden in der Lage sein, in allen Bereichen der Pflege wie zum Beispiel Akutpflege im Krankenhaus, Kinderkrankenpflege, stationäre oder ambulante Langzeitpflege sowie psychiatrische Versorgungstätig zu werden. Die Ausbildung gliedert sich in theoretischen und praktischen Unterricht. Die praktische Ausbildung wird beim stationären oder ambulanten Ausbildungsträger sowie in weiteren Einsatzbereichen innerhalb des Ausbildungsverbundes Ortenau durchgeführt. Der Unterricht findet wöchentlich an zwei feststehenden Unterrichtstagen zu je acht Unterrichtsstunden, eingerahmt von insgesamt acht Wochen Blockunterrichtseinheiten pro Ausbildungsjahr, statt. Voraussetzung für die dreijährige Ausbildung ist der Mittlere Bildungsabschluss oder eine mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung oder eine Ausbildung zum Altenpflegehelfer oder Krankenpflegehelfer. Für die einjährige Altenpflegehilfesausbildung ist der Hauptschulabschluss sowie ein Praktikum in der Pflege erforderlich. Weitere Informationen zu den Ausbildungsangeboten bei Pegasus gibt's telefonisch unter 0781-99077131 oder 0781-99073077 sowie im Internet unter www.pegasus-fachschulen.de <<https://deref-gmx.net/mail/client/jqWx7jpry4M/dereferer/?redirectUrl=http%3A%2F%2Fwww.pegasus-fachschulen.de>>



Gemeinsame Bekanntmachungen

Freitag, 19. Februar 2021

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) ¹

Vom 30. November 2020 (in der ab 22. Februar 2021 gültigen Fassung)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, wird verordnet:

Teil 1 – Allgemeine Regelungen

Abschnitt 1: Ziele,

befristete Maßnahmen zur Abwendung einer akuten Gesundheitsnotlage

§ 1. Ziele

- (1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nachvollziehbar gemacht und die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazitäten gewährleistet werden.
- (2) Zur Verfolgung dieser Ziele werden in dieser Verordnung Ge- und Verbote aufgestellt, die Freiheiten des Einzelnen einschränken und die Anzahl physischer Kontakte in der Bevölkerung signifikant reduzieren. Die Umsetzung dieser Regelungen erfolgt einerseits in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und andererseits durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden.

§ 1a. Befristete Maßnahmen zur Abwendung einer akuten Gesundheitsnotlage

Bis einschließlich 7. März 2021 gehen die §§ 1b bis 1i den übrigen Regelungen dieser Verordnung und den aufgrund dieser Verordnung sowie den aufgrund der Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2020 (GBl. S. 1052) geändert worden ist, erlassenen Rechtsverordnungen vor, soweit diese abweichende Vorgaben enthalten.

§ 1b. Weitergehende Untersagungen und Einschränkungen von Veranstaltungen

- (1) Sonstige Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 sind untersagt. Dies gilt nicht für:
 1. notwendige Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften, Betriebsversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner,
 2. Eheschließungen unter Teilnahme von nicht mehr als 5 Personen; Kinder der Eheschließenden zählen hierbei nicht mit,
 3. Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4,
 4. im Präsenzbetrieb durchzuführende berufliche Ausbildung nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung, wenn im aktuellen Ausbildungsjahr eine Zwischenprüfung oder eine Abschlussprüfung erfolgt, sowie im Präsenzbetrieb durchzuführende Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen, sofern nicht in § 1f etwas Abweichendes geregelt ist,
 5. Veranstaltungen des Studienbetriebs im Sinne des § 13 Absatz 3,
 6. Veranstaltungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, die im Rahmen von Leistungen oder Maßnahmen nach §§ 13, 14, 27 bis 35, 35a, 41 sowie §§ 42 bis 42e mit Ausnahme von § 42a Absatz 3a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) – durchgeführt werden,
 7. zwingend erforderliche und unaufschiebbare Veranstaltungen, die der

Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen, und

8. die Durchführung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und sonstigen beruflichen Fortbildungen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften für die konkret ausgeübte Tätigkeit erforderlich sind, sowie von Sprach- und Integrationskursen; dies gilt nur, soweit diese nicht im Rahmen eines Online-Angebotes durchgeführt werden können und unaufschiebbar sind.
- (2) Nominierungs- und Wahlkampfveranstaltungen im Sinne des § 11 und die für die Parlaments- und Kommunalwahlen erforderliche Sammlung von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge von Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerbern sowie für Volksbegehren, Volksanträge, Bürgerbegehren, Einwohneranträge und Einwohnerversammlungen sind zulässig.

§ 1c. Ausgangsbeschränkungen

(aufgehoben)

§ 1d. Weitergehende Betriebsuntersagungen und Einschränkungen von Einrichtungen

- (1) Der Betrieb aller Einrichtungen nach § 13 Absatz 1 wird für den Publikumsverkehr untersagt. Dies gilt nicht für:
 1. Beherbergungsbetriebe soweit für notwendige geschäftliche, dienstliche Übernachtungen oder in besonderen Härtefällen genutzt,
 2. das Gastgewerbe, insbesondere Schank- und Speisewirtschaften, einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 2 Gaststättengesetz, ausschließlich für den Außer-Haus-Verkauf sowie Abhol- und Lieferdienste, für die Verpflegung im Zusammenhang mit zulässigen Übernachtungsangeboten im Sinne von Nummer 1,
 3. Mensen und Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz soweit die Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen und im Rahmen des Außer-Haus-Verkaufs erfolgt,
 4. Sportanlagen, Sportstätten, Schwimm-, Hallen-, Thermal-, Spaßbäder und sonstige Bäder sowie Badeseen mit kontrolliertem Zugang soweit eine Nutzung ausschließlich zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- oder Profisport erfolgt,
 5. Friseurbetriebe, die nach der Handwerksordnung Friseurdienstleistungen erbringen dürfen und entsprechend in die Handwerksrolle eingetragen sind, ab 1. März 2021, soweit sie ihre Dienstleistung nach vorheriger Reservierung erbringen,
 6. Einrichtungen zur Erbringung medizinisch notwendiger körpernaher Dienstleistungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Fußpflege,
 7. Archive und Bibliotheken, soweit die Nutzung zur Abholung bestellter Medien und Rückgabe von Medien erfolgt, unter entsprechender Anwendung von Absatz 2 Satz 7,
 8. Hundesalons, Hundefriseure und vergleichbare Einrichtungen der Tierpflege unter entsprechender Anwendung von Absatz 2 Satz 7 und
 9. Wettannahmestellen unter entsprechender Anwendung von Absatz 2 Satz 7.
- Der Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten im Freien ist abweichend von Satz 2 Nummer 4 für den Freizeit- und Amateurindividualsport nach Maßgabe von § 9 Absatz 1 zulässig, soweit es sich um weitläufige Außenanlagen han-

¹ Nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten der Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 13. Februar 2021 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündigungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>).

delt und keine Nutzung von Umkleiden, sanitären Anlagen und anderen Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt. Als weitläufige Außenanlagen im Sinne des Satzes 3 gelten insbesondere Golf-, Reit- und Modellflugplatzplätze sowie Skiloipen und Skipisten mit der Ausnahme von Skiaufstiegsanlagen.

- (2) Der Betrieb von Einzelhandel, Ladengeschäften und Märkten, mit Ausnahme von Abholangeboten und Lieferdiensten einschließlich solcher des Online-Handels, wird untersagt. Von der Untersagung sind ausgenommen:
1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Direktvermarktern, Metzgereien, Bäckereien und Konditoreien,
 2. Wochenmärkte im Sinne des § 67 GewO,
 3. Ausgabestellen der Tafeln,
 4. Apotheken, Reformhäuser, Drogerien, Sanitätshäuser, Orthopädieschuhtechniker, Hörgeräteakustiker, Optiker, Babyfachmärkte,
 5. Tankstellen,
 6. Poststellen und Paketdienste, Banken und Sparkassen sowie Reise- und Kundenzentren zum Fahrkartenverkauf im Öffentlichen Verkehr,
 7. Reinigungen und Waschalons,
 8. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
 9. Verkaufsstätten für Tierbedarf und Futtermittelmärkte und
 10. der Großhandel.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 2 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil mindestens 60 Prozent beträgt. Diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. In allen anderen Fällen darf ausschließlich der erlaubte Sortimentsteil weiterhin verkauft werden, sofern durch eine räumliche Abtrennung zum verbotenen Sortimentsteil gewährleistet ist, dass dessen Verkauf unterbleibt. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 2 genannten Ausnahmen erlaubt. Bei der Einrichtung von Abholangeboten haben die Betreiber im Rahmen ihrer Hygienekonzepte insbesondere die Ausgabe von Waren kontaktarm und innerhalb fester Zeitfenster zu organisieren. § 13 Absatz 2 bleibt unberührt.

- (3) Wird eine Poststelle oder ein Paketdienst im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 6 zusammen mit einem untersagten Einzelhandelsbetrieb oder Ladengeschäft betrieben, darf der Einzelhandelsbetrieb oder das Ladengeschäft, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments des untersagten Einzelhandelsbetriebs oder Ladengeschäfts erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen.
- (4) Der Außer-Haus-Verkauf von Speisen und Getränken ist ausschließlich zur Mitnahme gestattet; Bereiche zum Verzehr vor Ort sind zu schließen.
- (5) Betriebskantinen im Sinne des § 25 Absatz 1 Gaststättengesetz sind zum Verzehr von Speisen und Getränken vor Ort zu schließen. Die Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken ist zulässig, sofern der Verzehr auf dem Betriebsgelände in geeigneten Räumlichkeiten erfolgt. Satz 1 gilt nicht, wenn gewichtige Gründe dem Verzehr außerhalb der Betriebskantine entgegenstehen; in diesen Fällen haben die Betreiber im Rahmen ihrer Hygienekonzepte insbesondere zu gewährleisten, dass zwischen allen Besuchern der Mindestabstand von 1,5 Metern durchgehend eingehalten wird und eine Mindestfläche von 10 Quadratmetern pro Besucher im Gastraum zur Verfügung steht.
- (6) Einzelhandelsbetrieben und Märkten ist die Durchführung besonderer Verkaufsaktionen, die einen verstärkten Zustrom von Menschenmengen erwarten lassen, untersagt.
- (7) Einrichtungen des Handwerks und des Dienstleistungsgewerbes nach Maßgabe des Absatzes 1 einschließlich Kraftfahrzeug-, Landmaschinen- und Fahrradwerkstätten sowie entsprechende Ersatzteilverkaufsstellen bleiben geöffnet. In den Geschäftslokalen von Handwerkern und Dienstleistern ist der Verkauf von nicht mit handwerklichen Leistungen oder Dienstleistungen verbundenen Waren untersagt; ausgenommen ist notwendiges Zubehör. In Geschäftslokalen von Telefondienstleistern sind nur die Störungsannahme und -beseitigung sowie die Reparatur oder der Austausch defekter Geräte zulässig; der Verkauf von Waren, auch im Zusammenhang mit der Vermittlung von Dienstleistungsverträgen, ist unzulässig. § 13 Absatz 2 gilt entsprechend, ausgenommen sind Einrichtungen im Sinne des § 1d Absatz 1 Satz 2 Nummer 5.
- (8) Der Betrieb von Fahrschulen mit Ausnahme von Online-Unterricht ist untersagt; das gilt nicht für:
1. die Fahrausbildung zu beruflichen Zwecken insbesondere in den LKW- und Bus-Fahrerlaubnisklassen,
 2. die Fahrausbildung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes, des Technischen Hilfswerkes oder einer vergleichbaren Einrichtung,
 3. die bereits begonnene Fahrausbildung, die unmittelbar vor Abschluss durch die praktische Fahrerlaubnisprüfung steht oder
 4. die Durchführung einer nach § 1b Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 zulässigen Veranstaltung.

§ 1e. Alkoholverbot

Der Ausschank und Konsum von Alkohol ist auf von den zuständigen Behörden festgelegten Verkehrs- und Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffent-

lichen Orten, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, verboten. Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken ist nur in verschlossenen Behältnissen erlaubt.

§ 1f. Betrieb der Schulen

- (1) Untersagt sind
1. der Unterrichtsbetrieb in der Präsenz sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen und den entsprechenden Einrichtungen in freier Trägerschaft,
 2. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule. Das Kultusministerium und das Sozialministerium können zur Durchführung abschlussrelevanter Prüfungsteile Ausnahmen zulassen.
- (2) Der fachpraktische Sportunterricht in Präsenz ist, auch soweit der Unterrichtsbetrieb nach den Absätzen 3 bis 13 wieder zulässig ist, untersagt. Abweichend hiervon ist fachpraktischer Sportunterricht in Präsenz zur Prüfungsvorbereitung einschließlich der fachpraktischen Leistungsfeststellungen für die Schülerinnen und Schüler, die Sport als Prüfungsfach gewählt haben, mit der Maßgabe zulässig, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern durchgängig eingehalten wird. Betätigungen, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sind untersagt. Es ist jedoch gestattet, mit einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung Sicherheits- oder Hilfestellung zu leisten.
- (3) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für:
1. die Schulen am Heim an nach § 28 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen, sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind,
 2. die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit anderen Förderschwerpunkten mit diesen Bildungsgängen,
 3. die Durchführung schriftlicher und praktischer Leistungsfeststellungen,
 4. den Präsenzunterricht für Schülerinnen und Schüler
 - a) der Klassenstufe 9 der Hauptschule, Werkrealschule, Realschule und Gemeinschaftsschule, die im Schuljahr 2020/21 die Abschlussprüfung ablegen,
 - b) der Klassenstufe 10 der Hauptschule, Werkrealschule, Realschule und Gemeinschaftsschule, die im Schuljahr 2020/21 die Abschlussprüfung ablegen,
 - c) der Jahrgangsstufen 1 und 2 des allgemein bildenden Gymnasiums, des beruflichen Gymnasiums und der Gemeinschaftsschule,
 - d) der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, die einen der unter Buchstabe a bis c genannten Bildungsgänge in den entsprechenden Klassenstufen besuchen,
 - e) der Klassenstufen 9 der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren Lernen, der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren anderer Förderschwerpunkte mit dem Bildungsgang Lernen sowie der Klassenstufen 9 und 10 in zieldifferenten inklusiven Bildungsangeboten, die sich auf ein nahtlos anschließendes Bildungsangebot vorbereiten,
 - f) der beruflichen Schulen, die im Schuljahr 2020/21 eine Abschlussprüfung ablegen, die zu einem Berufsabschluss oder einem allgemeinen Abschluss führt,
 5. Einrichtungen nach § 14 Satz 1 Nummer 3 und entsprechende Bildungsgänge an beruflichen Schulen in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums; dies gilt für Klassen, die nicht Abschlussklassen sind, nur, soweit der Unterrichtsbetrieb nicht im Rahmen eines Onlineangebots durchgeführt werden kann und er unaufschiebbar ist.
- Der Unterricht für die Schülerinnen und Schüler nach Satz 1 Nummer 4 und Abschlussklassen in Bildungsgängen an beruflichen Schulen in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums nach Satz 1 Nummer 5 findet im Wechsel zwischen Präsenz- und Fernunterricht statt. Über den Umfang und die Dauer der Präsenzphasen entscheidet die Schulleitung.
- (4) Abweichend von Absatz 1 findet der Präsenzunterricht an den Grundschulen in den Klassenstufen 1 bis 4 sowie den entsprechenden Klassenstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, soweit deren Betrieb nicht bereits nach Absatz 3 zulässig ist, in einem Wechselbetrieb mit geteilten Klassen statt, deren Gruppenstärke höchstens die Hälfte des jeweils maßgeblichen Klassenteilers beträgt. Es werden jeweils zwei Klassenstufen in der Präsenz unterrichtet. Der Unterricht soll vorrangig in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht erteilt werden.
- (5) Soweit Schülerinnen und Schüler in der Präsenz unterrichtet werden, sind für sie der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule und der Ganztagsbetrieb zulässig.
- (6) Für Schülerinnen und Schüler,
1. die durch den Fernunterricht nicht erreicht werden oder
 2. für die aus anderen Gründen nach Einschätzung der Klassenkonferenz und Zustimmung der Schulleitung ein besonderer Bedarf besteht,

werden im Rahmen der vorhandenen Ressourcen Präsenzlernangebote eingerichtet. Dies gilt entsprechend für fachpraktische Unterrichtsinhalte an beruflichen Schulen, die im Fernunterricht nicht vermittelt werden können.

- (7) Sofern und soweit Präsenzunterricht stattfindet, erklären die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler gegenüber der Schule, ob sie die Schulpflicht im Fernunterricht an Stelle des Präsenzunterrichts erfüllen möchten. Die Pflicht zur Teilnahme an schriftlichen Leistungsfeststellungen in der Präsenz kann auch bei einer Entscheidung gegen den Präsenzunterricht von der unterrichtenden Lehrkraft festgelegt werden. Wird keine Entscheidung getroffen, an Stelle des Präsenzunterrichts am Fernunterricht teilzunehmen, bestimmt sich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht nach den Regeln der Schulbesuchsverordnung. Die Entscheidung kann zum Ende des Schulhalb- oder Schuljahres sowie bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse, beispielsweise des Pandemiegeschehens, mit Wirkung für die Zukunft geändert werden.
- (8) Soweit kein Präsenzunterricht stattfindet, tritt an dessen Stelle der Fernunterricht.
- (9) Ausgenommen von der Untersagung des Betriebs ist die Notbetreuung für teilnahmeberechtigte Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, der Klassenstufen 5 bis 7 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie aller Klassenstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, sofern und soweit sie noch nicht wieder am Präsenzunterricht teilnehmen können. Berechtigter zur Teilnahme sind Kinder,
- deren Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist,
 - deren Erziehungsberechtigte beide in ihrer beruflichen Tätigkeit unabhörmlich sind oder ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen, sofern sie die Abschlussprüfung im Jahr 2021 anstreben, und hierdurch an der Betreuung gehindert sind, oder
 - die aus sonstigen schwerwiegenden Gründen auf eine Notbetreuung angewiesen sind.
- Satz 2 Nummer 2 gilt auch, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen des Satz 2 Nummer 2 erfüllt. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus zwingenden Gründen, zum Beispiel wegen einer schweren Erkrankung, an der Betreuung gehindert ist.
- (10) Die Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen, den sie ersetzt. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in möglichst kleinen und konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig.
- (11) Der Betrieb der Schulmensen und der gemeinsame Verzehr von Speisen durch Schülerinnen und Schüler sowie durch das an der Schule tätige Personal sind im Rahmen des Unterrichtsbetriebs in der Präsenz und der Notbetreuung in möglichst konstanten Gruppen unter Wahrung des Abstandsgebots von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen zulässig. Die Tische sind beim Schichtbetrieb zwischen den Schichten grundsätzlich zu reinigen.
- (12) Ausgeschlossen von der Notbetreuung und der Teilnahme am Schulbetrieb sind Kinder,
- die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind, soweit die zuständigen Behörden nichts anderes anordnen,
 - die sich innerhalb der vorausgegangenen 10 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 10 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
 - die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen.
- (13) Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 besteht in den Fällen von Absatz 12 Nummer 1 nicht, sofern nach den Bestimmungen der CoronaVO Absonderung eine Pflicht zur Absonderung nicht oder nicht mehr besteht.

§ 1g. Beschränkungen von Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften zur Religionsausübung sowie von Veranstaltungen bei Todesfällen

- Während Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften zur Religionsausübung sowie Veranstaltungen bei Todesfällen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2 ist der Gemeindegesang in geschlossenen Räumen untersagt.
- Die Teilnahme an Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absatz 1 ist nur nach vorheriger Anmeldung bei den Veranstaltenden zulässig, sofern es auf Grund der erwarteten Besucherzahlen zur Auslastung der räumlichen Kapazitäten kommen wird. Die Veranstaltenden haben eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen.
- Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absatz 1 mit mehr als 10 Teilnehmenden sind bei der zuständigen Behörde spätestens zwei Werktage im Voraus anzuzugeben, sofern mit dieser keine generellen Absprachen getroffen wurden.

§ 1h Einschränkungen für Krankenhäuser, Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und ambulante Pflegedienste

- Der Zutritt von Besuchern zu Krankenhäusern ist nur nach vorherigem negativem Antigentest und mit einem Atemschutz, welcher die Anforderungen des Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zulässig; für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren ist eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung ausreichend. Die Krankenhäuser haben den Besuchern die Durchführung der Testung anzubieten. Der Zutritt von sonstigen externen Personen zu Krankenhäusern ist nur nach vorherigem negativem Antigentest oder mit einem Atemschutz, welcher die Anforderungen des Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zulässig. § 3 Absatz 2 Nummer 1 bleibt unberührt.
- Der Zutritt von Besuchern und externen Personen zu stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf ist nur nach vorherigem Antigentest und mit einem Atemschutz zulässig. Der Atemschutz hat die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards zu erfüllen; für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren ist eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung ausreichend. § 3 Absatz 2 Nummer 1 bleibt unberührt. Die Einrichtungen haben den Besuchern und externen Personen die Durchführung der Testung anzubieten. Von der Durchführung eines Antigentests ausgenommen sind externe Personen, deren Zutritt zur Einrichtung zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Einrichtung oder für die psycho-soziale oder körperliche Gesundheit der Bewohnerinnen und Bewohner zwingend erforderlich ist, sofern ein vorheriger Antigentest aus unaufschiebbaren Gründen nicht vorgenommen werden kann. Von der Durchführung eines Antigentests sind auch Einsatzkräfte von Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Katastrophenschutz ausgenommen, deren Zutritt zur Erfüllung eines Einsatzauftrages notwendig ist.
- Das Personal von Krankenhäusern und stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sowie von ambulanten Pflegediensten hat im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen einen Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zu tragen, soweit Kontakt zu Bewohnern oder Patienten besteht. Das Personal von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf hat sich drei Mal pro Woche und das Personal von ambulanten Pflegediensten hat sich zwei Mal pro Woche einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus zu unterziehen und jeweils das Ergebnis auf Verlangen der Leitung der Einrichtung vorzulegen; die Einrichtungen oder die ambulanten Pflegedienste haben die erforderlichen Testungen zu organisieren.
- Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, in den Fällen der Absätze 1 bis 3 nähere Regelungen zur Konkretisierung der Test- und Atemschutzpflicht zu erlassen.

§ 1i Anforderungen an die Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Bereichen

Abweichend von § 3 Absatz 1 ist in den Fällen der Nummern 1, 2, 3, 4, 8 und 9 eine medizinische Maske (vorzugsweise zertifiziert nach DIN EN 14683:2019-10) oder ein Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zu tragen. Satz 1 gilt entsprechend für Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2. Für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren ist eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung ausreichend. § 1h Absatz 3 und § 3 Absatz 2 bleiben unberührt.

**Abchnitt 2: Allgemeine Anforderungen
§ 2. Allgemeine Abstandsregel**

- Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, wird die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen.
- Im öffentlichen Raum muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. Ebenfalls ausgenommen sind Ansammlungen, die nach § 9 Absatz 1 zulässig sind.
- Die Abstandsregel gilt nicht für Schulen, Kindertagesstätten und die weiteren in § 16 Absatz 1 genannten Einrichtungen.

§ 3. Mund-Nasen-Bedeckung

- Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss getragen werden
 - bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs, insbesondere in Eisenbahnen, Straßenbahnen, Bussen, Taxen, Passagierflugzeugen, Fähren, Fahrgastschiffen und Seilbahnen, an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen und in Bahnhofs- und Flughafengebäuden,

2. in Einrichtungen im Sinne des § 13 Absatz 1 Nummer 11,
 3. in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe und der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
 4. in und im Warte- und Zugangsbereich von Einkaufszentren, Groß- und Einzelhandelsgeschäften und auf Märkten im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung (GewO) sowie auf diesen räumlich zugeordneten Parkflächen,
 5. beim praktischen Fahr-, Boots- und Flugschulunterricht und bei den praktischen Prüfungen,
 6. innerhalb von Fußgängerbereichen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c Straßengesetz; darüber hinaus auf Wegen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe d Straßengesetz, soweit dies durch die zuständige Behörde im Benehmen mit der zuständigen Ortspolizeibehörde bestimmt ist,
 7. in geschlossenen Räumen, die für die Öffentlichkeit oder für den Publikumsverkehr bestimmt sind,
 8. in Arbeits- und Betriebsstätten sowie Einsatzorten,
 9. bei Angeboten der beruflichen Bildung im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und
 10. in den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, den beruflichen Schulen sowie den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab Beginn der Hauptstufe, jeweils in öffentlicher und freier Trägerschaft; hiervon unberührt bleiben die Regelungen der Corona-Verordnung Schule für Schulen im Sinne des § 16 Absatz 1.
- (2) Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht
1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
 2. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,
 3. in Arbeits- und Betriebsstätten am Platz oder bei Verrichtung der Tätigkeit, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann; dies gilt nicht, wenn gleichzeitig Publikumsverkehr besteht oder in den Fällen des § 3 Absatz 1 Nummer 9,
 4. in Praxen, Einrichtungen und Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummern 2, 3, 7, 8 und 9, sofern die Behandlung, Dienstleistung, Therapie oder sonstige Tätigkeit dies erfordern,
 5. beim Konsum von Lebensmitteln,
 6. wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist,
 7. in den Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 6 und 7 bei sportlicher Betätigung in Sportanlagen und Sportstätten von Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 10,
 8. in den Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 7 und 8 bei Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4,
 9. in den Einrichtungen und Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummern 6 und 7, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann, oder
 10. in Einrichtungen im Sinne des § 1 Kindertagesbetreuungsgesetz für Kinder, pädagogisches Personal und Zusatzkräfte dieser Einrichtungen.

Abschnitt 3: Besondere Anforderungen
§ 4. Hygieneanforderungen

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Hygieneanforderungen einzuhalten sind, haben die Verantwortlichen mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:
1. die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 ermöglicht wird,
 2. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,
 3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
 4. die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
 5. die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche,
 6. das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern oder Handdesinfektionsmittel oder anderen gleichwertigen hygienischen Handtrockenvorrichtungen,
 7. den Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
 8. eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahls sowie einen Hinweis auf die Pflicht zu gründlichem Händewaschen in den Sanitäranlagen.

- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn und soweit nach den konkreten Umständen des Einzelfalles, insbesondere den örtlichen Gegebenheiten oder der Art des Angebots, eine Einhaltung der Hygieneanforderungen nicht erforderlich oder unzumutbar ist.

§ 5. Hygienekonzepte

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, haben die Verantwortlichen dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalles die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben nach § 4 umgesetzt werden sollen.
- (2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

§ 6. Datenverarbeitung

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung Daten zu verarbeiten sind, dürfen von den zur Datenverarbeitung Verpflichteten von Anwesenden, insbesondere Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert werden. Einer erneuten Erhebung bedarf es nicht, soweit die Daten bereits vorhanden sind. § 28a Absatz 4 Sätze 2 bis 7 IfSG bleibt unberührt.
- (2) Die zur Datenverarbeitung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 ganz oder teilweise verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.
- (3) Soweit Anwesende Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 gegenüber den zur Datenverarbeitung Verpflichteten angeben, müssen sie zutreffende Angaben machen.

§ 7 Zutritts- und Teilnahmeverbot

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen,
1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind,
 2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder
 3. die entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- (2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist..

§ 8. Arbeitsschutz

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Arbeitsschutzanforderungen einzuhalten sind, hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:
1. die Infektionsgefährdung von Beschäftigten ist unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren,
 2. Beschäftigte sind umfassend zu informieren und zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben,
 3. die persönliche Hygiene von Beschäftigten ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen; eingesetzte Utensilien sind regelmäßig zu desinfizieren,
 4. den Beschäftigten sind in ausreichender Anzahl Mund-Nasen-Bedeckungen bereitzustellen,
 5. Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.
- (2) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf Informationen nach Absatz 1 Nummer 5 nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz von Beschäftigten erheben, speichern und verwenden, wenn diese ihm mitteilen, dass sie zu der dort genannten Gruppe gehören; Beschäftigte sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat diese Information zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber eine Woche, nachdem diese Verordnung außer Kraft tritt.

Abschnitt 4: Ansammlungen, Veranstaltungen und Versammlungen

§ 9. Ansammlungen, private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen

- (1) Ansammlungen, private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen sind nur gestattet
1. mit Angehörigen des eigenen Haushalts,
 2. von Angehörigen eines Haushalts und einer weiteren Person eines anderen Haushalts; Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit.
- Umfasst von Satz 1 Nummer 2 ist auch die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung von Kindern bis einschließlich 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Haushalten umfasst.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der sozialen Fürsorge dienen.

§ 10. Sonstige Veranstaltungen

- (1) Wer eine Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Veranstaltungen, deren Durchführung bereits nach § 9 Absatz 1 zulässig ist.
- (3) Untersagt sind
1. Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, insbesondere Veranstaltungen der Breitenkultur, sonstige Kunst- und Kulturveranstaltungen und Tanzveranstaltungen, einschließlich Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und -proben; Spitzen- oder Profisportveranstaltungen dürfen nur ohne Zuschauer stattfinden,
 2. sonstige Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden.
- Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht.
- (4) Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge oder -vorsorge zu dienen bestimmt sind, sowie auf Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organeile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung einschließlich von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen im Zuge von Planfeststellungsverfahren.
- (5) Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

§ 10a. Wahlen und Abstimmungen

- (1) Für die Wahlhandlung und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses bei der Landtagswahl, bei Bürgermeisterwahlen und bei Bürgerentscheiden sowie sonstigen Sitzungen des Gemeindevwahlausschusses gelten die Absätze 2 bis 7. Das Wahlgebäude im Sinne dieser Regelung umfasst außer den Wahlräumen und Sitzungsräumen der Wahlausschüsse und Wahlvorstände auch alle sonstigen Räume im Gebäude, die während der Wahlzeit und der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sowie sonstigen Sitzungen des Gemeindevwahlausschusses öffentlich zugänglich sind.
- (2) Der Bürgermeister hat mindestens die Hygieneanforderungen nach § 4 Absatz 1 Nummern 1 bis 3, 6 und 8 sicherzustellen. Für die Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände und die Hilfskräfte sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten.
- (3) Im Wahlgebäude muss eine medizinische Maske (vorzugsweise zertifiziert nach DIN EN 14683:2019-10) oder ein Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, getragen werden. Diese Verpflichtung besteht nicht für
1. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und
 2. Personen, die durch ärztliche Bescheinigung nachweisen, dass ihnen das Tragen einer Maske gemäß Satz 1 aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, oder das Tragen aus sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder zumutbar ist. Zu anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Vor dem Betreten des Wahlraums muss jede Person sich die Hände desinfizieren.
- (4) Für Personen, die sich auf Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Wahlgebäude aufhalten, gilt:
1. Sie sind zur Bereitstellung ihrer Kontaktdaten gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 verpflichtet, der Wahlvorstand ist zur Erhebung dieser Daten berechtigt, der Wahlvorsteher hat die gesammelten Daten dem Bürgermeister in einem verschlossenen Umschlag zu übergeben; der Bürgermeister ist zur Datenverarbeitung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Verpflichteter;

2. Im Falle des Absatzes 3 Satz 2 Nummer 2 dürfen diese Personen sich in Wahlräumen zwischen 8 Uhr und 13 Uhr und zwischen 13 Uhr und 18 Uhr und ab 18 Uhr für jeweils längstens 15 Minuten aufhalten, in Briefwahlräumen für längstens 15 Minuten; zu den Mitgliedern des Wahlvorstands und den Hilfskräften muss jeweils ein Mindestabstand von zwei Metern eingehalten werden.
- (5) Der Zutritt zum Wahlgebäude ist Personen untersagt, die
1. in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind,
 2. typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen,
 3. entgegen Absatz 3 Satz 1 keine Maske tragen, ohne dass eine Ausnahme nach Absatz 3 Satz 2 vorliegt, oder
 4. entgegen Absatz 4 Nummer 1 ganz oder teilweise nicht zur Angabe ihrer Kontaktdaten bereit sind.
- (6) Für den Fall des Transports von Wahlgegenständen zu einem anderen Wahlbezirk nach § 41 Absatz 3a der Landeswahlordnung oder zu einem anderen Wahlbezirk oder einem Sitzungsraum eines Briefwahlvorstands nach § 37a der Kommunalwahlordnung, weil weniger als 50 Stimmen im Wahlbezirk abgegeben wurden, dürfen mehrere Personen aus verschiedenen Haushalten in einem Fahrzeug fahren. Die Personen haben einen Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zu tragen. § 3 Absatz 2 Nummer 2 bleibt unberührt.
- (7) Zur Teilnahme an der Wahl oder Abstimmung sind Wählerinnen und Wähler von Ausgangsbeschränkungen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes befreit. Gleiches gilt für die Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände und die Hilfskräfte zur Mitwirkung bei der Wahl oder Abstimmung.

§ 11. Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes

- (1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Zusammenkünfte, die der Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind, zulässig.
- (2) Die Versammlungsleitung hat auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinzuwirken. Die zuständigen Behörden können weitere Auflagen, beispielsweise zur Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4, festlegen.
- (3) Versammlungen können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann.

§ 12. Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen

- (1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung zulässig. Wer eine religiöse Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten sowie ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Die Sätze 1 bis 3 finden auf Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften entsprechende Anwendung.
- (2) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete zulässig. Wer eine solche Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7.
- (3) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zum Infektionsschutz, insbesondere Obergrenzen der Personenanzahl, und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen nach den Absätzen 1 und 2 zu erlassen.

Abschnitt 5: Betriebsverbote und allgemeine Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

§ 13. Betriebsuntersagungen und Einschränkungen von Einrichtungen

- (1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird mit Ausnahme von Onlineangeboten für den Publikumsverkehr untersagt:
1. Vergnügungsstätten, einschließlich Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen, mit der Ausnahme von Wettannahmestellen,
 2. Kunst- und Kultureinrichtungen, insbesondere Theater-, Opern- und Konzerthäuser, Museen sowie Kinos, mit Ausnahme von Musikschulen, Kunstschulen, Jugendkunstschulen, Autokinos sowie Archiven und Bibliotheken,
 3. Reisebusse im touristischen Verkehr, Beherbergungsbetriebe und sonstige Einrichtungen, die Übernachtungsangebote gegen Entgelt anbieten, mit Ausnahme von notwendigen geschäftlichen, dienstlichen Übernachtungen oder in besonderen Härtefällen,
 4. Messen und Ausstellungen,
 5. Freizeitparks, zoologische und botanische Gärten sowie sonstige Freizeiteinrichtungen, auch außerhalb geschlossener Räume, und Museumsbahnen sowie touristische Seilbahnen,
 6. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten, einschließlich Fitnessstudios, Yogastudios, Skiaufstiegsanlagen und ähnliche Einrichtungen sowie Bolzplätze, mit Ausnahme einer Nutzung für den Freizeit- und

- Amateurindividualsport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts sowie zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- oder Profisport,
7. Schwimm-, Hallen-, Thermal-, Spaßbäder und sonstige Bäder sowie Badeseen mit kontrolliertem Zugang, mit Ausnahme einer Nutzung zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- oder Profisport,
 8. Sonnenstudios, Saunen sowie vergleichbare Einrichtungen,
 9. das Gastgewerbe, insbesondere Schank- und Speisewirtschaften, einschließlich Shisha- und Raucherbars und gastgewerbliche Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 2 Gaststättengesetz, mit Ausnahme gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Gaststättengesetz, des Außer-Haus-Verkaufs sowie von Abhol- und Lieferdiensten; ebenfalls ausgenommen ist die Verpflegung im Zusammenhang mit zulässigen Übernachtungsangeboten im Sinne von Nummer 3,
 10. Mensen und Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz, mit Ausnahme der Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen und des Außer-Haus-Verkaufs; § 16 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend,
 11. Betriebe zur Erbringung körpernaher Dienstleistungen wie Kosmetik, Nagel-, Massage-, Tattoo- und Piercingstudios, sowie kosmetische Fußpflegeeinrichtungen und ähnliche Einrichtungen, mit Ausnahme von medizinisch notwendigen Behandlungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Fußpflege; ebenfalls ausgenommen sind Friseurbetriebe sowie Barbershops, die nach der Handwerksordnung Friseurdienstleistungen erbringen dürfen und entsprechend in die Handwerksrolle eingetragen sind,
 12. Hundesalons, Hundefrisiere und vergleichbare Einrichtungen der Tierpflege, mit Ausnahme von Tierpensionen,
 13. Tanzschulen, Ballettschulen und vergleichbare Einrichtungen unabhängig von der Organisationsform oder Anerkennung als Kunstschule,
 14. Clubs und Diskotheken und
 15. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.
- (2) Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung, soweit diese in geschlossenen Räumen stattfinden, haben die Anzahl der zeitgleich anwesenden Kundinnen und Kunden in Abhängigkeit von der Größe der Verkaufsflächen wie folgt zu beschränken:
1. bei Verkaufsflächen, die kleiner als 10 Quadratmeter sind, auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden,
 2. bei Verkaufsflächen von bis zu 800 Quadratmeter insgesamt und im Lebensmitteleinzelhandel auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche,
 3. bei Verkaufsflächen außerhalb des Lebensmitteleinzelhandels ab 801 Quadratmeter insgesamt auf einer Fläche von 800 Quadratmeter auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro 10 Quadratmeter Verkaufsfläche und auf der 800 Quadratmeter übersteigenden Fläche auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro 20 Quadratmeter Verkaufsfläche.
- Für Einkaufszentren ist die jeweilige Gesamtverkaufsfläche anzusetzen.
- (3) Der Präsenz-Studienbetrieb der Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz wird ausgesetzt; digitale Formate und andere Fernlehrformate sind zulässig. Abweichend von Satz 1 können vom Rektorat und der Akademieleitung Veranstaltungen in Präsenzform zugelassen werden, soweit diese zwingend notwendig und nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien oder andere Fernlehrformate ersetzbar sind. § 16 Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 14. Geltung der allgemeinen Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

Wer die nachfolgend genannten Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten betreibt oder anbietet, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen:

1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Bibliotheken, Archive und Studierendenwerke,
2. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen,
3. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe, Fachschulen für Sozialwesen, Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst und Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums,
4. Fahr-, Boots- und Flugschulen einschließlich der Abnahme der theoretischen und praktischen Prüfungen,
5. sonstige Bildungseinrichtungen und -angebote jeglicher Art einschließlich der Durchführung von Prüfungen, soweit nicht in § 16 Absatz 1 aufgeführt,
6. im Sinne des § 13 Absatz 1 Nummer 11 zulässige Einrichtungen, sowie Sonnenstudios,
7. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
8. Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO, mit Ausnahme der Anforderungen des § 6,

9. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 GastG; bei gastgewerblichen Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 GastG muss die Datenverarbeitung nach § 6 nur bei externen Gästen vorgenommen werden,
 10. Beherbergungsbetriebe,
 11. Kongresse und
 12. Wettannahmestellen.
- Beim Betreiben oder Anbieten dieser Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Darüber hinaus sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten; dies gilt nicht im Falle des Satzes 1 Nummern 2 und 5. Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn im Rahmen der Einrichtung, des Angebots oder der Aktivität eine nach § 10 erlaubte Veranstaltung durchgeführt wird. Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 gilt auch für die in § 3 Absatz 1 Nummern 1 und 4 genannten Verkehrsmittel, Bereiche und Einrichtungen.

Teil 2 – Besondere Regelungen

§ 15. Grundsatz

- (1) Die aufgrund der §§ 16 bis 18 und des § 12 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnungen gehen sämtlichen Regelungen von Teil 1 vor, sofern dort abweichende Regelungen getroffen werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit in diesen Rechtsverordnungen von §§ 9, 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, § 13 Absätze 1 und 2 abgewichen wird; ausgenommen sind Regelungen, die weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen vorsehen

§ 16. Verordnungsermächtigungen

- (1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von Schulen in seiner Ressortzuständigkeit, Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule, Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Sozialministerium durch Rechtsverordnung für den Betrieb von
 1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Bibliotheken und Archiven,
 2. Studierendenwerken und
 3. Kunst- und Kultureinrichtungen, soweit nicht in Nummer 1 und Absatz 5 aufgeführt, sowie Kinos
 zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen. Satz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg sowie die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen. Für die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg können vom Innenministerium und für die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen vom Justizministerium die für den Ausbildungs-, Studien- und Fortbildungsbetrieb und die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie für das Einstellungsverfahren erforderlichen Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Verordnung zugelassen werden.
- (3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von
 1. Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyse-einrichtungen und Tageskliniken,
 2. Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen,
 3. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,
 4. ambulant betreuten Wohnprojekten der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz,
 5. Betreuungs- und Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege,
 6. Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit,
 7. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe und Fachschulen für Sozialwesen in seiner Ressortzuständigkeit,
 8. Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe sowie
 9. Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst
 zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (4) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus
 1. für den Betrieb von Landeserstaufnahmeeinrichtungen Bedingungen und Anforderungen, insbesondere auch Hygienevorgaben, und
 2. die Absonderung von Personen, die in eine Landeserstaufnahmeeinrichtung neu oder nach längerer Abwesenheit aufgenommen werden, festzulegen.
- (5) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios und der Durchführung sportlicher Wettkämpfe sowie Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen,
 2. Bädern einschließlich Saunen und Badeseen mit kontrolliertem Zugang sowie
 3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen sowie für entsprechende Angebote im Sinne des § 14 Satz 1 Nummer 5 in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums
- zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (6) Das Verkehrsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für
1. den öffentlichen und touristischen Personenverkehr im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 einschließlich gastgewerblicher Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 2 GastG und
 2. die theoretische und praktische Fahr-, Boots- und Flugausbildung, die theoretischen und praktischen Prüfungen sowie die praktischen Ausbildungsinhalte der Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeug-, Boots- und Flugverkehr sowie weitere Angebote der Fahrschulen, die sich unmittelbar aus der Fahrerlaubnis-Verordnung oder dem Straßenverkehrsgesetz ergeben,
- zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (7) Das Wirtschaftsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für
1. den Einzelhandel,
 2. das Beherbergungsgewerbe,
 3. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 GastG,
 4. Messen, Ausstellungen sowie Kongresse,
 5. das Handwerk,
 6. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios, medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
 7. Vergnügungsstätten,
 8. Freizeitparks, einschließlich solcher, die als Reisegewerbe im Sinne des § 55 Absatz 1 GewO betrieben werden, und
 9. Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO
- zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung für sonstige Einrichtungen, Betriebe, Angebote und Aktivitäten, die nicht in dieser Vorschrift sowie in § 12 gesondert geregelt sind, zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

§ 17 Verordnungsermächtigungen zu Absonderungspflichten

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 und 36 Absatz 6 Satz 5 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu Absonderungspflichten und damit im Zusammenhang stehenden weiteren Pflichten und Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Absonderung von Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
3. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
4. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
5. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,
6. die Pflicht zur Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nach Einreise gemäß § 36 Absatz 6 IfSG

sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu vorzuschreiben.

Teil 3 – Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten § 18. Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Sozialministerium und das Innenministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und zum Vollzug von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,

3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 19. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1b Absatz 1 eine sonstige Veranstaltung abhält,
2. entgegen § 1d Absätze 1 bis 5 und Absätze 7 und 8 eine Einrichtung betreibt oder eine Dienstleistung anbietet,
3. entgegen § 1d Absatz 6 in Einzelhandelsbetrieben und Märkten besondere Verkaufsaktionen durchführt,
4. entgegen § 1e Alkohol im öffentlichen Raum ausschenkt oder konsumiert,
5. entgegen § 1h Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 eine Einrichtung ohne negativen Antigentest oder Atemschutz betritt,
6. entgegen § 1h Absatz 1 Satz 3 als sonstige externe Person eine Einrichtung ohne negativen Antigentest und Atemschutz betritt,
7. entgegen § 1i eine nicht dessen Anforderungen entsprechende Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
8. entgegen § 2 Absatz 2 zu anderen Personen den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhält,
9. entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
10. entgegen § 6 Absatz 5 als Anwesende oder Anwesender unzutreffende Angaben zu Vorname, Nachname, Anschrift, Datum der Anwesenheit oder Telefonnummer macht,
11. entgegen § 9 Absatz 1 an einer Ansammlung oder Zusammenkunft teilnimmt oder eine private Veranstaltung abhält,
12. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absatz 1 Satz 2 oder § 12 Absatz 2 Satz 2 eine Veranstaltung abhält,
13. einem Zutritts- oder Teilnahmeverbot nach § 10 Absatz 1 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 3, § 12 Absatz 2 Satz 3 oder § 14 Sätze 2 oder 5 zuwiderhandelt,
14. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 3 oder § 14 Satz 3 Arbeitsschutzanforderungen nicht einhält,
15. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 eine Veranstaltung abhält,
16. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 nicht auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinwirkt,
17. entgegen § 13 Absätze 1 oder 2 eine Einrichtung betreibt oder
18. entgegen § 14 Satz 1 Einrichtungen, Angebote oder Aktivitäten betreibt oder anbietet.

Teil 4 – Schlussvorschriften

§ 20. Weitergehende Maßnahmen, Abweichungen

- (1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.
- (2) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von den durch diese Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung aufgestellten Vorgaben zulassen.
- (3) Das Sozialministerium kann den zuständigen Behörden im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht weitere Weisungen für ergänzende regionale Maßnahmen bei außergewöhnlich starkem Infektionsgeschehen (Hotspotstrategie) erteilen.

§ 21. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2020 (GBl. S. 1052) geändert worden ist, außer Kraft. Die aufgrund der Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2020 (GBl. S. 1052) geändert worden ist, erlassenen Rechtsverordnungen gelten bis zu einem Außerkrafttreten nach Absatz 2 Satz 2 fort.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 7. März 2021 außer Kraft. Gleichzeitig treten alle Verordnungen, die auf Grund dieser Verordnung oder der vom 23. Juni 2020 erlassen wurden, außer Kraft, sofern sie nicht zuvor aufgehoben wurden.

Stuttgart, den 30. November 2020

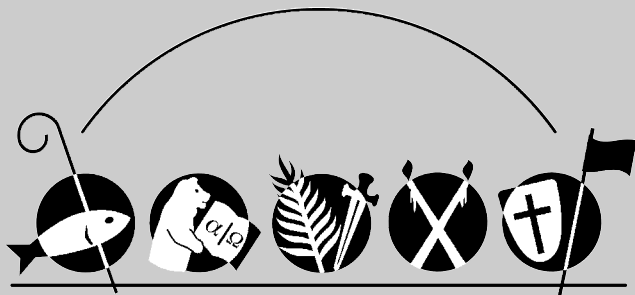
Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl – Sitzmann – Dr. Eisenmann – Bauer – Untersteller
Dr. Hoffmeister-Kraut – Lucha – Hauk – Wolf – Hermann – Erler

Hinweis: Aufgrund der Aktualität und der nur geringfügigen Änderungen wird auf die Bekanntmachung der CoronaVO in der Fassung vom 15.02.2021 verzichtet und bereits jetzt schon die Fassung vom 22.02.2021 veröffentlicht. Die Fassung vom 15.02.2021 kann auf der Homepage des Landes Baden-Württemberg (<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>) abgerufen werden.

Kirchliche Nachrichten



Seelsorgeeinheit Zell a. H.

Katholische Kirchengemeinden
St. Ulrich Nordrach
St. Symphorian Zell am Harmersbach
St. Gallus Oberharmersbach
St. Blasius Biberach
St. Mauritius Prinzbach

Adresse: Pfarrhofgraben 3, 77736 Zell a. H.
Telefon: 0 78 35 / 63 58 - 0, Fax: 63 58 - 14
E-Mail: pfarrei.zell@se-zell.de,
Internet: www.se-zell.de
Sparkasse Haslach-Zell:
IBAN: DE32 6645 1548 0026 0094 82
BIC: SOLADES1HAL;
Volksbank Lahr eG:
IBAN: DE09 6829 0000 0029 0278 03
BIC: GENODE61LAH

Pfarrbüro **Sprechzeiten:** Mo. - Fr.: 9 - 11 Uhr, Di. + Mi.: 15 - 17 Uhr

Seelsorge: **Pfr. Bonaventura Gerner**, Leiter SE
Pfarrhaus Zell a. H.: 0 78 35 / 63 58 - 12
Pfarrhaus Nordrach: 0 78 38 / 92 78 37
E-Mail: bonaventura.gerner@se-zell.de

Br. Pirmin Heppner, Diakon
Pfarrhaus Zell a. H.: 0 78 35 / 63 58 - 13
Kapuzinerkloster: 0 78 35 / 63 89 - 26
E-Mail: pirmin.heppner@se-zell.de

Anke Haas, Gemeindefereferentin
Pfarrhaus Biberach: 0 78 35 / 54 99 75
E-Mail: anke.haas@se-zell.de

Matthias Hoppe, Diakon
Pfarrhaus Zell a. H.: 0 78 35 / 63 58 - 19
E-Mail: matthias.hoppe@se-zell.de

Liebe Leserinnen und Leser!

Als junger Ministrant habe ich dem Mesner einige Tage vor Aschermittwoch geholfen, die geweihten Buchs- bzw. Palmzweige des Vorjahres zu Asche zu verbrennen. Schließlich ist es Brauch, zu Beginn der Fastenzeit mit einem Aschenkreuz bezeichnet zu werden. Wo unser Mesner diese Zweige ein ganzes Jahr aufbewahrt hatte, war mir immer wieder ein Rätsel. Palmenzweige? War da nicht etwas? Ja, genau. Am Palmsonntag erinnern wir uns, dass Jesus unter Jubelrufen der damaligen Bevölkerung nach Jerusalem einzog. Die meisten hatten gehofft, Jesus wäre der ersehnte starke Mann, ein politischer Messias, der die Sache jetzt in die Hand nimmt: Politische und wirtschaftliche Sicherheit und ein geeintes Israel so stark wie zu Davids Zeiten auf ewig. Er sollte es richten. Und hat er? Nein. Jesus strebte weder Macht noch Reichtum an. Er ließ sich nicht zu Strategien nach unseren Vorstellungen einspannen. Alle Erwartungen der ihn mit Palmen grüßenden Volksmenge wurden enttäuscht, und die Enttäuschung schlug in Wut um. Nur eine knappe Woche später rief die gleiche Menge Jesus zu: Ans Kreuz mit ihm!

Die Welt scheint bis heute nicht gelernt zu haben. Immer noch werden Gallionsfiguren in Ämter gewählt, die das Übel in der Welt bitte richten möchten, um endlich politisch das auf Linie zu bringen, das goldene Zeitalter verspricht. Und nicht nur dort. In der Liebe und unter Freundschaften, in der Gemeinde und am Arbeitsplatz werden andere Menschen für die eigenen Erwartungen

und Träume überfordert und zerbrochen. Viele brennen aus. Wenn wir von einander alles erwarten und sein wollen, aber nicht miteinander reden, Grenzen und Möglichkeiten nicht ausloten, zerstören wir uns und unser Umfeld.

In dem Film Jesus Christ Superstar brüllt Jesus in einer Szene laut aus sich heraus »Too many for one!« Von einer unüberschaubaren Menge hilfeschender Aussätziger wird Jesus geradezu verschluckt. »Zu viele für einen Menschen?« Jesus fragt uns alle an: Lass Deine alten Denkmuster los, damit unter uns wächst, was für alle heilsam werden könnte: Kulturen eines menschen- und ressourcenfreundlichen Umgangs mit der Welt. Die Liebe Gottes ist uns schon von Anfang an ins Herz gelegt worden. Wenn wir uns füreinander öffnen und verstehen lernen, kann Gottes Geist enge Räume aufbrechen, damit wir uns einander entdecken und versöhnen lernen, damit wir uns einander gut tun ohne Verlustängste. Jesus zeigt uns das im Vertrauen auf Gottes Nähe in seinem Leben: Beziehungsqualität, die aufatmen lässt, heil und glücklich macht. Darüber hinaus steht Jesus für ein gelungenes Leben auch über den Tod hinaus. Das Aschenkreuz auf der Stirn oder zu Corona Zeiten über den Kopf gestreut, möchte uns daran erinnern: Mensch, denke nach und gehe in Dich! Entdecke das, was wesentlich ist, damit wir einander nicht verbrennen. Das wäre Asche. Lass uns auf das setzen, was trägt. Das ermutigt jeden Fuß und jede Hand, dieser Welt Farben zu geben, uns und der Schöpfung zur Freude.

Ihr Matthias Hoppe, Diakon

Informationen, Termine und Veranstaltungen in der Seelsorgeeinheit Zell

Hinweis zum Empfang des Aschenkreuzes

Auf Grund der Pandemielage finden derzeit in der Seelsorgeeinheit Zell a. H. keine Werktagsgottesdienste statt, auch nicht am Aschermittwoch.

Es besteht für die Gläubigen der Seelsorgeeinheit die Möglichkeit, dass am 1. Fastensonntag (20./21. Febr.) am Ende der Hl. Messe das Aschenkreuz empfangen wird. Es darf nur schweigend auf den Kopf gestreut werden. Ein Kreuz auf die Stirn zeichnen, ist in diesem Jahr durch die kirchlichen Behörden untersagt.

Impulszeiten in der Fastenzeit

Die vierzigstägige Fastenzeit ist eine besondere Zeit der Vorbereitung auf Ostern. Einige von uns nehmen sich Heilfasten vor, um den Körper zu reinigen und die Immunabwehr zu stärken. Andere suche Wege, sich wieder auf Wesentliches zu konzentrieren. Heute lädt Sie das Pastoralteam der Seelsorgeeinheit Zell zu vier Impulsgottesdiensten ein. Sie stehen unter dem Thema »Jesusbegegnungen mitten im Alltag« mit Musik und Stille, Gebet und Meditationen zu Bildern von Künstlern aus Afrika und Asien. »Jesus, wer bist Du?« Die Antworten auf diese Frage fallen unterschiedlich aus. Doch die Künstler waren mehr an der Frage interessiert »Wie bist Du, Jesus, den Menschen begegnet?« Das Seelsorgeteam greift dazu vier verschiedene Aspekte auf. Alle vier Gottesdienste finden immer am Dienstag um 18.30 Uhr statt, doch an jeweils vier verschiedenen Orten unserer Seelsorgeeinheit. Fühlen Sie sich ganz herzlich zu dieser »Reise durch unsere Seelsorgeeinheit« eingeladen.

Dienstag, 23.02.2021, in St. Gallus, Oberharmersbach, mit Matthias Hoppe, Diakon

Dienstag, 02.03.2021, in St. Symphorian, Zell, mit Br. Pirmin Heppner, Diakon

Dienstag, 09.03.2021, in St. Ulrich, Nordrach, mit Pfr. Bonaventura Gerner

Dienstag, 16.03.2021, in St. Blasius, Biberach, mit Anke Haas, Gemeindeferentin

Bußgottesdienste in unserer Seelsorgeeinheit

Die Bußgottesdienste zur Vorbereitung auf das Osterfest finden statt:

Montag	22.02.	Wallfahrtskirche Zell a. H.
Freitag	19.03.	Pfarrkirche St. Blasius Biberach
Montag	22.03.	Pfarrkirche St. Ulrich Nordrach
Mittwoch	24.03.	Pfarrkirche St. Gallus Oberharmersbach

jeweils um 19.00 Uhr.

Auszug aus dem Hygienekonzept

– Die Mitfeiernden sind sowohl beim Betreten und Verlassen des Gottesdienstraums sowie während des ganzen Gottesdienstes verpflichtet, eine medizinische Maske zu tragen. Dazu zählen OP-Masken, FFP2-Masken und solche vergleichbarer Standards, es sei denn, sie sind durch ein ärztliches Attest davon befreit. Für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren ist auch eine nicht-medizinische Alltagsmaske zulässig, jüngere Kinder sind von der Maskenpflicht befreit.

Die Maskenpflicht gilt in allen Gottesdiensten – auch im Freien.

– Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht an der Feier des Gottesdienstes teilnehmen.

– Grundsätzlich ist auf den Mindestabstand von 1,50 m zu achten. Menschenansammlungen besonders im Eingangsbereich sind zu vermeiden.

– Die Höchstzahl der Mitfeiernden ist begrenzt. Die Sitzplätze im Gottesdienstraum sind so gekennzeichnet, dass der Abstand von 1,50 m garantiert werden kann.

– Für das Betreten und das Verlassen des Gottesdienstraumes werden unterschiedliche Portale verwendet, die entsprechend markiert sind.

– Familien werden nicht getrennt, sie dürfen in einer Kirchenbank beieinandersitzen.

– Ehrenamtliche unserer Gemeinden bilden einen Empfangs- und Ordnerdienst.

– Um Händedesinfektion wird gebeten, Desinfektionsmittel steht zur Verfügung.

– Auch wenn die Abstandsregeln eingehalten werden, bedeutet Gesang ein mögliches Risiko für Ansteckungen. Daher ist Gemeindegang nicht möglich. Musikalische Umrahmung durch Vorsänger*innen, kleine Ensembles und Instrumentalist*innen sind weiterhin erlaubt.

– Von allen Mitfeiernden sind die Kontaktdaten zu erheben. Dies erfolgt ausschließlich zur Nachverfolgung von Infektionsketten durch das Gesundheitsamt und erfolgt zu Ihrem eigenen Schutz. Hierzu liegen in den Kirchen Erhebungsbögen/Listen zum Ausfüllen aus, die in die aufgestellten Körbchen geworfen werden können oder von den Ordnern gesammelt werden.

– Die Körbe für die Kollekte werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern am Ausgang aufgestellt.

– Die Heilige Kommunion kann empfangen werden, hier gelten auch die Abstandsregeln beim Kommuniongang. Es ist nur Handkommunion möglich. Der Kommunionspender desinfiziert unmittelbar zuvor seine Hände (oder trägt Handschuhe) und trägt Mund-Nasen-Schutz, damit dies hygienisch und risikofrei geschieht.

In der Wallfahrtskirche steht der Kommunionspender hinter eine Plexiglasscheibe und reicht mit desinfizierten Händen die Kommunion.

Die Beachtung dieser Punkte dient der Sicherheit der Gottesdienstbesucher und der Ehrenamtlichen.

Beichtgelegenheiten

Siehe Rubrik Kapuzinerkloster und Wallfahrtskirche.

Überregionale Veranstaltungen

LaTaWa – alles klar? –

Online-Veranstaltung zur Landtagswahl

Am 14. März wird in Baden-Württemberg der Landtag neu gewählt. Das Bildungszentrum Offenburg bietet zusammen mit der Evangelischen Erwachsenenbildung Ortenau eine Online-Veranstaltung am **Dienstag, 2. März 2021 von 16.30 – 19.00 Uhr an**. Nach einem einführenden Vortrag zu den Grundlagen der Landtagswahl können in moderierten Kleingruppen verschiedene aktuelle Themen diskutiert werden, z. B. Arbeit & Wohnen, Energie & Umwelt, Migration & Integration oder innere Sicherheit. Den Abschluss bildet eine Podiumsdiskussion mit Gästen aus dem öffentlichen, politischen Leben über Bildungspolitik in Zeiten der Corona-Pandemie:

- Stefan Falk, kath. Arbeitnehmerseelsorge
- Norbert Großklaus, ev. Pfarrer und Stadtrat (B90 / Die Grünen)
- Sonja Schuchter, Bürgermeisterin (CDU)
- Jana Schwaab und Gustav Hildenbrand, Fridays For Future Ortenau

Die Online-Veranstaltung richtet sich an alle Menschen und Gruppen aus dem Landkreis Ortenau, die Interesse haben, sich zur Landtagswahl 2021 zu informieren. Für eine Teilnahme sind keine Vorkenntnisse notwendig! Besonders Jung- und Ersthörer*innen sowie bildungsbenachteiligte Gruppen sind eingeladen.

Die Teilnahme an der Videokonferenz ist kostenlos. **Um schriftliche Anmeldung beim Bildungszentrum Offenburg wird gebeten bis zum 1. März.** Die Zugangsdaten zur online-Veranstaltung (per Zoom) bekommen Angemeldete am 1. März zugesandt. Termin: Dienstag, 2. März 2021, 16.30 – 19.00 Uhr. Teilnahme kostenfrei. **Anmeldung bis 1. März:**

Bildungszentrum Offenburg, info@bildungszentrum-offenburg.de www.bildungszentrum-offenburg.de. **Weitere Informationen:** Bildungszentrum Offenburg, Tel. 0781 925040.

Gottesdienstordnung der Seelsorgeeinheit Zell a. H.

vom 20. Februar 2021 bis 28. Februar 2021 (für Zell a. H., Nordrach, Oberharmersbach, Biberach und Prinzbach)

Samstag, 20. Februar

Wallfahrtskirche Maria zu den Ketten, Zell a. H.	9:00 Uhr	Wallfahrtsgottesdienst: Eucharistiefeier mit Predigt und sakramentalem Segen
St. Blasius, Biberach	19:00 Uhr	Eucharistiefeier mit Austeilung des Aschenkreuzes

Sonntag, 21. Februar 1. Fastensonntag, L1: Gen 9,8-15, L2: 1 Petr 3,18-22, Ev: Mk 1,12-15

St. Symphorian, Zell a. H.	10:45 Uhr	Eucharistiefeier - Symphorianskollekte mit Austeilung des Aschenkreuzes Gebetsgedenken für Josef Körnle (1. Jahrtag)
Wallfahrtskirche Maria zu den Ketten, Zell a. H.	8:00 Uhr	Eucharistiefeier
	18:00 Uhr	Eucharistiefeier Gebetsgedenken für Franz Knäble, leb. u. verst. Angeh.
St. Ulrich, Nordrach	9:15 Uhr	Eucharistiefeier mit Austeilung des Aschenkreuzes Gebetsgedenken für Magdalena u. Wilhelm Lehmann sowie verst. Angeh.; Johann Schwarz, Hilda und Andreas Schwarz sowie verst. Angeh.
St. Gallus, Oberharmersbach	8:30 Uhr	Rosenkranz
	9:00 Uhr	Eucharistiefeier mit Austeilung des Aschenkreuzes Gebetsgedenken für Magdalena u. Hubert Lehmann u. Sohn Clemens; Engelbert Furtwengler (1. Jahrtag) u. Johanna Furtwengler; Johanna u. Anton Neumaier u. verst. Angeh.; Johanna Maria Huber (Zuwald, 1. Jahrtag)
Mariahilf-Kapelle, Oberharmersbach	14:00 Uhr	Rosenkranz

Montag, 22. Februar, Kathedra Petri

Wallfahrtskirche Maria zu den Ketten, Zell a. H.	7:30 Uhr	Eucharistiefeier
	18:00 Uhr	Bußandacht

Dienstag, 23. Februar Hl. Polykarp, Bischof, Märtyrer

Wallfahrtskirche Maria zu den Ketten, Zell a. H.	7:30 Uhr	Eucharistiefeier
St. Gallus, Oberharmersbach	9:00 Uhr	Stille Anbetung
	18:30 Uhr	Impuls zur Fastenzeit

Mittwoch, 24. Februar, Hl. Matthias Apostel, Fest

Wallfahrtskirche Maria zu den Ketten, Zell a. H.	18:00 Uhr	Eucharistiefeier
--------------------------------------------------	-----------	-------------------------

Donnerstag, 25. Februar

Wallfahrtskirche Maria zu den Ketten, Zell a. H.	7:30 Uhr	Eucharistiefeier Gebetsgedenken für Eugenia Jonik
--------------------------------------------------	----------	-------------------------------------------------------------

Freitag, 26. Februar

Wallfahrtskirche Maria zu den Ketten, Zell a. H.	7:30 Uhr	Eucharistiefeier
St. Gallus, Oberharmersbach	9:00 Uhr	Stille Anbetung

Samstag, 27. Februar

St. Symphorian, Zell a. H.	19:00 Uhr	Eucharistiefeier
Wallfahrtskirche Maria zu den Ketten, Zell a. H.	9:00 Uhr	Wallfahrtsgottesdienst: Eucharistiefeier mit Predigt und sakramentalem Segen

Sonntag, 28. Februar 2. Fastensonntag, L1: Gen 22,1-2.9a.10-13.15-18, L2: Röm 8,31b-34, Ev: Mk 9,2-10, Zählung der Gottesdienstbesucher

Wallfahrtskirche Maria zu den Ketten, Zell a. H.	8:00 Uhr	Eucharistiefeier
	18:00 Uhr	Eucharistiefeier
St. Ulrich, Nordrach	9:15 Uhr	Eucharistiefeier Gebetsgedenken für Erich Körnle sowie verst. Angeh.
St. Gallus, Oberharmersbach	8:30 Uhr	Rosenkranz
	9:00 Uhr	Eucharistiefeier Gebetsgedenken für Walter Frey (1. Jahrtag) u. Justina Frey
Mariahilf-Kapelle, Oberharmersbach	14:00 Uhr	Rosenkranz
St. Blasius, Biberach	10:45 Uhr	Eucharistiefeier



Kapuzinerkloster und Wallfahrtskirche

Adresse: Klosterstraße 1, 77736 Zell a. H.
Telefon: 0 78 35 / 63 89 - 0
Fax: 0 78 35 / 63 89 - 50
E-Mail: zell@kapuziner.org
Internet: www.kapuziner.org

Klosterpforte: **Sprechzeiten:** 8.30 - 11.30 Uhr
14.00 - 17.30 Uhr
19.00 - 20.30 Uhr

Wallfahrt: Telefon: 0 78 35 / 63 89 - 0
E-Mail: wallfahrt.zell@kapuziner.org

Haus der Begegnung: Telefon: 0 78 35 / 63 89 - 18
Fax: 0 78 35 / 63 89 - 40
E-Mail: hdb.zell@kapuziner.org

Bruder Markus: markus.thueer@kapuziner.org,
Guardian und Leiter Haus der Begegnung

Bruder Berthold: berthold.oehler@kapuziner.org
Wallfahrtsleiter

Gottesdienste:

Siehe Gottesdienstordnung der Seelsorgeeinheit Zell a. H.

Corona-Pandemie

Achtung: Wegen der Ausgangsbeschränkung ist der Gottesdienst am Sonntagabend bis zum Ende dieser Maßnahme auf 18.00 Uhr vorverlegt.

Bitte beachten Sie, dass solange die Pandemiestufe drei für unseren Landkreis gilt, Namen und Kontaktdaten der Gottesdienstteilnehmer gesammelt werden und auch während des

Gottesdienstes die Mund-Nase Bedeckung getragen werden muss. Wir bitten um Ihr Verständnis.

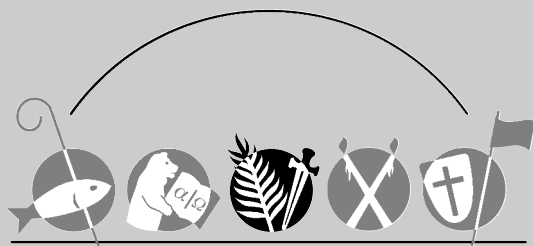
Rosenkranzgebet:

Täglich 17.00 Uhr (mittwochs 17.30 Uhr).

Beichtgelegenheit:

Dienstag, Donnerstag, Freitag und Samstag: 15 bis 16.30 Uhr.
Samstags: 10.00 bis 11.30 Uhr.

Beichtgespräche zu anderen Zeiten können auch telefonisch vereinbart werden.



Kath. Kirchengemeinde St. Symphorian Zell a. H.

Adresse: Pfarrhofgraben 3, 77736 Zell a. H.
Telefon 0 78 35 / 63 58 - 0
Fax 0 78 35 / 63 58 - 14
E-Mail pfarre.zell@se-zell.de

Pfarrbüro: **Sprechzeiten** Mo. bis Fr. 9.00 - 11.00 Uhr
Di. und Mi. 15.00 - 17.00 Uhr

Seelsorgerinnen und Seelsorger
siehe unter »Seelsorgeeinheit Zell a. H.«

Gottesdienste:

Alle Gottesdienste vom 20. bis 28. Februar 2021 finden Sie unter der Rubrik Seelsorgeeinheit Zell a. H.

Termine / Veranstaltungen

Derzeit finden in den Gemeinderäumen keine Chorproben oder andere Gruppentreffen statt.

Peterlestag, 22.02.2021

Aufgrund des Infektionsgeschehens und der Corona-Regelungen kann der Peterlestag dieses Jahr leider nicht stattfinden. Vielen Dank für Ihr Verständnis

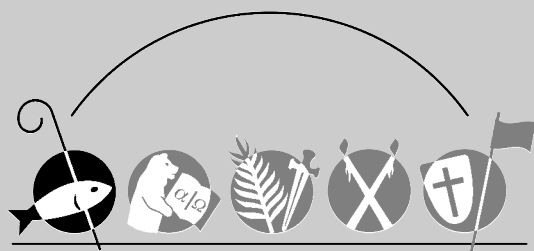
Fastenimpulse

Bitte beachten Sie den Hinweis zu den Fastenimpulsen unter der Rubrik »Informationen, Termine und Veranstaltungen in der Seelsorgeeinheit Zell a. H.«

1. Gedächtnisse

können aktuell leider noch nicht gefeiert werden, da es ausschließlich in der Wallfahrtskirche Messfeiern an Werktagen gibt.

Bitte beachten Sie auch die Mitteilungen der Seelsorgeeinheit und des Kapuzinerklosters.



Kath. Kirchengemeinde St. Ulrich Nordrach

Adresse: Im Dorf 22, 77787 Nordrach
Telefon: 0 78 38 / 9 58 11
Fax: 0 78 38 / 14 65
E-Mail: pfarrei.nordrach@se-zell.de

Pfarrbüro: **Sprechzeiten:** Mo., Mi. und Fr. geschlossen!
Dienstag, 15.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag, 9.00 – 11.00 Uhr

: **Seelsorgerinnen und Seelsorger**
siehe unter »Seelsorgeeinheit Zell a. H.«

Pfarrbüros der Seelsorgeeinheit Zell bis auf weiteres geschlossen

Da in unserem Land überall die Kontakte eingeschränkt werden sollen, sind die Pfarrbüros der Seelsorgeeinheit Zell a. H. bis auf weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen. Telefonisch und per Mail sind die Sekretariate weiter zu den üblichen Zeiten erreichbar. Für unaufschiebbare Anliegen werden nach Absprache Termine vereinbart. Wir bitten um Beachtung und Verständnis! In dringenden seelsorglichen Angelegenheiten wenden Sie sich bitte direkt an die jeweiligen Seelsorger.

Sitzung Pfarrgemeinderat

Eine Öffentliche Sitzung des Pfarrgemeinderates findet Donnerstag, 04. März 2021, um 18.00 Uhr, als Online-Sitzung statt. Die Sitzung ist öffentlich. Gäste können sich gerne online zuschalten. Die dafür notwendigen Zugangsdaten können bis Mittwoch, 03. März 2021, 12.00 Uhr per Mail bei pfarrei.nordrach@se-zell.de angefragt werden.

Wir gedenken der Toten der Woche

21.02.16	Alois Laifer
24.02.02	Maria Huber
26.02.20	Hermann Schwarz

Bitte beachten Sie auch die Rubrik: »Informationen, Termine und Veranstaltungen in der Seelsorgeeinheit Zell a. H.«

Kath. öffentliche Bücherei im Pfarrheim:

Corona hat uns fest im Griff.

Leider muss unsere Bücherei während des Lockdowns geschlossen bleiben.
Herzlichst Ihr Büchereiteam

Der **Katholische Kindergarten St. Ulrich** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Reinigungskraft (m/w/d)

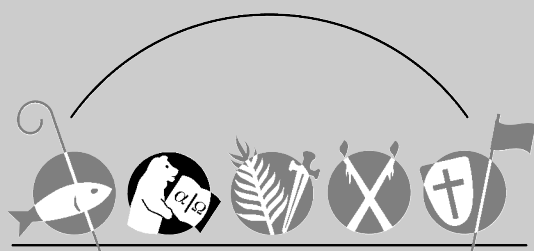
Es handelt sich um eine geringfügige Beschäftigung und einer Arbeitszeit von 3 Stunden flexibel freitags oder samstags. Die Bezahlung erfolgt nach AVO in Anlehnung an den TVL. Die Stelle ist befristet zu vergeben.

Ihr Aufgabenbereich umfasst die:

- Glasreinigung
 - Reinigung von Möbeln, Türen, Fensterrahmen etc.
 - Reinigung der sanitären Anlagen
 - Reinigung des Küchen-/Bistrobereiches
 - Manuelle Reinigung unterschiedlicher Bodenbeläge
 - Reinigungsarbeiten im Außenbereich
- Ihr Profil:
- Kenntnisse in der Raumpflege
 - Flexibilität, Zuverlässigkeit und Gründlichkeit
 - Fähigkeit und Bereitschaft zur guten Kommunikation und ein freundlicher Umgang

Haben Sie Interesse bekommen oder haben Rückfragen? Wir freuen uns auf Ihren Anruf!

Ihre Bewerbungsunterlagen schicken Sie bitte an den: Kath. Kindergarten St. Ulrich, Hans-Georg-Kluckert-Platz 1, 77787 Nordrach. Bei Fragen steht Ihnen die Kindergartenleitung Andrea Neumaier unter 07838/255 oder kiga.nordrach@freenet.de zur Verfügung.



Kath. Kirchengemeinde St. Gallus Oberharmersbach

Adresse: Dorf 44, 77784 Oberharmersbach
Telefon: 0 78 37 / 2 33
Fax: 0 78 37 / 16 39
E-Mail: pfarrei.oberharmersbach@se-zell.de
Internet: www.se-zell.de

Pfarrbüro: **Sprechzeiten:** Mo. 15.30 – 17.30 Uhr
Di. und Fr. 9.00 – 11.00 Uhr

Seelsorgerinnen und Seelsorger
siehe unter »Seelsorgeeinheit Zell a. H.«

Nachrichten

Pfarrbüros der Seelsorgeeinheit Zell bis auf weiteres geschlossen

Da in unserem Land überall die Kontakte eingeschränkt werden sollen, sind die Pfarrbüros der Seelsorgeeinheit Zell a. H. bis auf weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen. Telefonisch und per Mail sind die Sekretariate weiter zu den üblichen Zeiten erreichbar. Für unaufschiebbare Anliegen werden nach Absprache Termine vereinbart. **Alle Pfarrbüros unserer Seelsorgeeinheit sind von Montag, 15. bis Mittwoch, 17. Februar 2021, geschlossen.** Wir bitten um Beachtung und Verständnis! In dringenden seelsorglichen Angelegenheiten wenden Sie sich bitte direkt an die jeweiligen Seelsorger.

Wir gedenken der Toten der Woche

21.02.2018	Rita Serrer geb. Guhl
21.02.2018	Fernand Kasper
23.02.1997	Elisabeth Schlegel geb. Kraniger
23.02.2002	Cölestin Lehmann, Lunzenbauer
23.02.2006	Fridolin Jilg
23.02.2020	Engelbert Furtwengler
24.02.1998	Anna Wehrle, Kind
24.02.2003	Theresia Kasper geb. Gieringer
24.02.2008	Maria Breig geb. Oberfell
24.02.2013	Heinrich Boschert
25.02.2001	Theresia Heiß geb. Haaser
25.02.2001	Ferdinand Lehmann, Jedensbach
26.02.2013	Berta Lehmann geb. Jilg
26.02.2018	Paulina Schnaiter geb. Faißt

Impulszeiten in der Fastenzeit

Nähere Infos siehe unter »Termine und Veranstaltungen in der SE«. Die Zeiten finden zu folgenden Terminen statt:
 Dienstag, 23.02.2021, in St. Gallus, Oberharmersbach, mit Matthias Hoppe, Diakon
 Dienstag, 02.03.2021, in St. Symphorian, Zell, mit Br. Pirmin Heppner, Diakon
 Dienstag, 09.03.2021, in St. Ulrich, Nordrach, mit Pfr. Bonaventura Gerner
 Dienstag, 16.03.2021, in St. Blasius, Biberach, mit Anke Haas, Gemeindereferentin

Bußgottesdienste in unserer Seelsorgeeinheit

Die Bußgottesdienste zur Vorbereitung auf das Osterfest finden statt:

Montag	22.02.	Wallfahrtskirche Zell a. H.
Freitag	19.03.	Pfarrkirche St. Blasius Biberach
Montag	22.03.	Pfarrkirche St. Ulrich Nordrach
Mittwoch	24.03.	Pfarrkirche St. Gallus Oberharmersbach

jeweils um 19.00 Uhr.

Termine / Veranstaltungen

Kath. öffentliche Bücherei St. Gallus:

Die kath. öffentliche Bücherei bleibt aufgrund der momentanen Situation geschlossen.

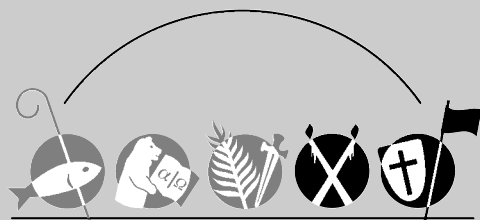
Wer aber gerne Bücher ausleihen möchte, kann sich gerne unter 07837-9220700 oder 0178-8707598 melden. Wir werden dann einen corona-konformen Bring-/Abholservice organisieren.

Wir wünschen allen unseren Leser*innen eine gute Zeit.

Bleiben Sie gesund.

Das Team der Bücherei

Bis auf weiteres finden keine Veranstaltungen statt.



Kath. Kirchengemeinden
 St. Blasius Biberach
 St. Mauritius Prinzbach

Adresse: Friedenstraße 28, 77781 Biberach
 Telefon: 07835/3347
 Fax: 07835/549974
 E-Mail: pfarrei.biberach@se-zell.de

Pfarrbüro: **Sprechzeiten:**
 Mo., Di., Fr.: 9.00 – 11.00 Uhr

Seelsorgerinnen und Seelsorger
 siehe unter Seelsorgeeinheit Zell a.H.

Pfarrbüros der Seelsorgeeinheit Zell bis auf weiteres geschlossen

Da in unserem Land überall die Kontakte eingeschränkt werden sollen, sind die Pfarrbüros der Seelsorgeeinheit Zell a. H. bis auf weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen. Telefonisch und per Mail sind die Sekretariate weiter zu den üblichen Zeiten erreichbar.

Für unaufschiebbare Anliegen werden nach Absprache Termine vereinbart.

Wir bitten um Beachtung und Verständnis!

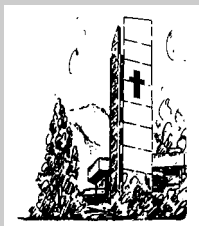
In dringenden seelsorglichen Angelegenheiten wenden Sie sich bitte direkt an die jeweiligen Seelsorger.

Bitte beachten Sie auch die Rubrik: »Informationen, Termine und Veranstaltungen in der Seelsorgeeinheit Zell a. H.«

Gemeinde Jesu lädt ein

Die »Gemeinde Jesu« lädt zum Gottesdienst am **Sonntag, 21. Februar 2021, um 10.00 Uhr im Kultur- u. Vereinszentrum –**

Großer Saal, ein. Nähere Informationen bei Elke Baumann (Tel. 07835/1884).



Evang. Kirchengemeinde Zell a.H.

Pfarrbüro: Kirchstraße 14 b, 77736 Zell a. H.
Seelsorger: Pfarrer Reinhard Monninger
Sekretärin: Kerstin Räßle
Telefon: 0 78 35 - 3083, **Fax:** 0 78 35 - 54 97 86
E-Mail: evang-pfarramt-zell@t-online.de
Homepage: www.eki-zell.de

Unsere Sprechzeiten:

Dienstags, mittwochs u. freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 10.30 Uhr und nach Vereinbarung.

Außerhalb dieser Zeiten freuen wir uns über Ihre Nachricht auf dem Anrufbeantworter u. rufen baldmöglichst zurück.

Gedanke zum Monatsspruch Februar:

»Freut euch darüber, dass eure Namen im Himmel verzeichnet sind!« (Lukas 10, 20)

Die Jünger kommen von ihrer Missionsreise zurück und erzählen Jesus von Wundern und der Macht über Satan und die bösen Geister.

Es ist eine schöne Sache, wenn die Jünger Jesu und die Christen in dieser Welt Erfolg haben und die »bösen Geister« in Schach halten oder sogar vertreiben können. Das zeigt sich in der Heilung von Krankheiten, in der Befreiung von fremden Mächten, in der Aussöhnung und der Vergebung, wann immer Menschen Frieden stiften und ihren Nächsten lieben.

Jesus lenkt jedoch den Blick der Jünger weg von den Erfolgen in der Welt hin zum Himmel, wo die Namen der Gläubigen bleibend im »Buch des Lebens« verzeichnet sind. Es ist nicht so entscheidend, ob es uns gelingt, den Satan aus dem Himmel

zu vertreiben. Wichtiger ist, dass es uns gelingt den Weg in den Himmel zu finden.

Mit anderen Worten: Dass uns Gott kennt und uns liebt, das soll unsere größte Freude sein.

Lied EG 362

Ein feste Burg ist unser Gott, ein gute Wehr und Waffen.
 Er hilft uns frei aus aller Not, die uns jetzt hat betroffen.
 Der als böse Feind mit Ernst er's jetzt meint;
 groß Macht und viel List sein grausam Rüstung ist,
 auf Erd ist nichts seinsgleichen.

Und wenn die Welt voll Teufel wär und wollt uns gar verschlingen,
 so fürchten wir uns nicht so sehr, es soll uns doch gelingen.

Der Fürst dieser Welt, wie sau'r er sich stellt,
 tut er uns doch nicht;

das macht, er ist gericht: ein Wörtlein kann ihn fällen.

Ihr Pfarrer Reinhard Monninger

Zum Schutz vor Corona gilt bei allen Gottesdiensten:

Der Gottesdienstbesuch ist nur mit einer FFP-2 Maske oder einer medizinischen Gesichtsmaske möglich. Alle Gottesdienstbesucher werden auf die Händedesinfektion hingewiesen. Den Besuchern wird ein Sitzplatz mit Abstand zugewiesen, die Schutzmaske wird auch während des Gottesdienstes getragen. Singen und lautes Beten ist aktuell nicht möglich. Gerne können Sie Ihr eigenes Gesangbuch mitbringen, um die Lieder und Psalmen still mitzulesen.

Alle Gottesdienste stellen wir als Videofilme bis Sonntagnachmittag auf unsere Homepage (eki-zell.de).

Sonntag, 21.2., 10.00 Uhr: Gottesdienst (Pfarrer Monninger) mit Sängern von Fermate.

Wir suchen ab Anfang März oder später: **Einen Hausmeister** Beschäftigungsumfang 3 Wochenstunden für die Evangelische Kirche, den Gemeindesaal, den Pfarrgarten und das Pfarrbüro. **Wir freuen uns auf Ihren Anruf unter 07835-3083.**

Digitale Gottesdienste für Kinder und Familien

Digitale Gottesdienste für Kinder und Familien gibt es sonntags um 10 Uhr auf dem youtube-Kanal der EKD Kigo-Landes-

verbände: www.kirchemitkindern-digital.de.

Daneben finden sich unter www.rpi-baden.de - Kinder und Familien, sowie unter www.ekiba.de/kindergottesdienst Impulse, Geschichten, liturgische Anregungen zum Kindergottesdienst feiern zuhause.

Geistliches Wort in schriftlicher Form

Die Texte finden sich jeweils ab Freitag vor dem jeweiligen Sonntag auf der Startseite von www.ekiba.de und unter <https://www.ekiba.de/kirchebegleitet> (Geistliches Wort).

Ankündigungen von digitalen Gottesdiensten aus badischen Gemeinden und aus Fernsehen und Rundfunk finden Sie unter www.ekiba.de/kirchebegleitet in der Rubrik »Gottesdienste Medien / Internet«.

Klangraum-Konzerte digital finden Sie auf:

https://www.bezirkskantorat-og.de/html/digitales_angebot.html

KK 2021/II. ab 21.02.2021, 16 Uhr

mit Johanna Bergsträsser (Orgel) & Traugott Fünfgeld (Orgel), »Praeludium & Fuge« in C-Dur BWV 545 von J.S. Bach

KK 2021/III. ab 07.03.2021, 16 Uhr

mit Thomas Neuberth (Barocktrompete) & Traugott Fünfgeld, »Sonata prima« Giovanni Buonaventura Viviani

Jehovas Zeugen Versammlung Haslach

Versammlung Haslach

Günther Heiss, Steinacherstraße 11,
77716 Haslach

Jehovas Zeugen im Internet: www.Jehovaszeugen.de

Samstag, 20. Februar 2021

18.00 Uhr: Biblischer Vortrag. Thema: »Wie göttliche Weisheit uns zugutekommt« - Jakobus 1:5.

18.40 Uhr: Wachturm-Bibelstudium. Thema: »Jehova ... befreit die, die am Boden zerstört sind« - Psalm 34:18.

Mittwoch, 24. Februar 2021

19.00 Uhr: Unser Leben und Dienst als Christ. Besprechung biblischer Themen und fortlaufender Kurs im Vermitteln der biblischen Botschaft.

20.05 Uhr: Bibelkurs über die inspirierten Voraussagen des Propheten Hesekiel. Thema: »Schau dir die schlimmen Abscheulichkeiten an, 4 Szenen« - Hesekiel 8:5 - 18.

Wegen der momentanen Situation werden die Zusammenkünfte per Videokonferenz abgehalten. Interessierte Personen wenden sich an die unten genannte Telefonnummer.

Jehovas Zeugen in Haslach: **07832 - 3232.**

Jehovas Zeugen im Internet: www.jw.org.